ZBFS

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt

Kleine Rechtskunde

für den Jugendhilfeausschuss

Foto: Gerd Altmann/Pixabay.com

www.blja.bayern.de

Kleine Rechtskunde

für den Jugendhilfeausschuss

Stellung des Jugendhilfeausschusses innerhalb der Kommunalverwaltung

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses

Materialien
Hilfen
Übersichten
Gesetzestexte
Beispiele und Fragestellungen aus der Praxis

5. neu überarbeitete Auflage

Vorwort

Mit den Kommunalwahlen in Bayern im Frühjahr 2020 gingen Veränderungen für die Jugendhilfeausschüsse einher. In den kommunalen Gebietskörperschaften wurden die politischen Ausschüsse neu besetzt, so auch die Jugendhilfeausschüsse. Die vorliegende Broschüre soll vor allem neuen Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss eine Hilfestellung dazu geben, welche Funktion und Stellung der Ausschuss hat, in dem sie aktiv sind, welche Rechte und Pflichten sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben und welche rechtlichen Möglichkeiten der Jugendhilfeausschuss als kommunaler Ausschuss der Stadt bzw. des Landkreises hat. Aber auch Mitgliedern, die in der Arbeit im Jugendhilfeausschuss bereits erfahren sind, bietet die Broschüre eine Erinnerungshilfe für Grundsatzfragen rund um die Ausschussarbeit. Die neue Auflage der Broschüre beinhaltet nicht nur die wesentlichen gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre vor allem im Bereich des Kinderschutzes, sondern versucht – soweit möglich – auf die Wünsche und Anregungen der bisherigen Anwender und Anwenderinnen einzugehen. So bezieht sich die Broschüre auch auf immer wiederkehrende Fragestellungen. In seiner ambivalenten Rolle als politischer Ausschuss innerhalb der Kommune, gleichzeitig aber auch als Teil einer kommunalen Behörde, hat der Jugendhilfeausschuss die Möglichkeit, neue Entwicklungen in der Jugendhilfe anzustoßen, fachliche Ziele vorzugeben und politisch weiterzubefördern und diese Ziele auch zu verwirklichen. So kann er jugendhilfepolitisch durchaus Bedeutung erlangen, wenn seine Mitglieder dies anstreben. Die Broschüre bietet auch hierfür Hilfestellungen. Dabei soll verdeutlicht werden, dass durch die besonderen Regelungen über die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ein Ansatzpunkt für gesellschaftliche Mitverantwortung in politischen Gremien gegeben ist, der insbesondere aus der Jugendhilfelandschaft nicht mehr wegzudenken ist.

München, September 2020

Abkürzungsverzeichnis

AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GLkrWG	Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz
GO	Gemeindeordnung
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JHA	Jugendhilfeausschuss
JHR	Jugendhilferecht in Bayern (Loseblattsammlung des ZBFS)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LAK	Landesarbeitskreis
LJA	Landesjugendamt
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
LkrO	Landkreisordnung
PeB	Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
StMAS	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 2

1. Stellung des Jugendhilfeausschusses innerhalb der Kommunalverwaltung 6

2. Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses 10

3. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses 12

4. Aufgabenstellung des Jugendhilfeausschusses und sein Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamts 18

5. Arbeit im Jugendhilfeausschuss 25

6. Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses und seiner Mitglieder 29

7. Möglichkeiten des Jugendhilfeausschusses bei Verletzung seiner Rechte 36

8. Überblick über das Kinder- und Jugendhilfegesetz und seine Strukturen 40

8.1 Schematische Übersicht zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) 40
8.2 Leistungen und andere Aufgaben im Überblick 43
8.3 Fachliche Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe 63
8.4 Träger der Jugendhilfe 64

9. Zuständigkeiten und Regelungen 66

9.1 Überblick über die Behördenzuständigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe“ 66
9.2 Gesetzestexte (Auszüge); Stand: 01.07.2020 68
9.3 Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter 105
9.4 Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags 113
9.5 Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses 119

10. Beratung und Unterstützung von Jugendhilfeausschussmitgliedern 170

10.1 Unterstützung durch eigene Organe 170
10.2 ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt 170
10.3 Der Bayerische Jugendring – Aufgabenübernahme des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit 174
10.4 Fachliteratur des Landesjugendamts 174
10.5 Mitteilungsblatt des Landesjugendamts (MittBl) 175
10.6 Fortbildung 175

11. Adressverzeichnis von Institutionen in Bayern 178

12. Stichwortverzeichnis 188

13. Abbildungsverzeichnis 191

1. Stellung des Jugendhilfeausschusses innerhalb der Kommunalverwaltung

Das Kinder- und Jugendhilferecht bestimmt die Landkreise und kreisfreien Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und schreibt ihnen die Errichtung eines „zweigliedrigen" Jugendamts vor. Das Jugendamt besteht daher aus Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts (§§ 69, 70 SGB VIII).

Als soziale Dienstleistungsbehörde trägt das Jugendamt die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk.
Kinder- und Jugendhilfe soll „insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen." (§ 1 Abs. 3 SGB VIII)

„Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien" (§ 2 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt erbringt „Leistungen" in Bereichen der Prävention und Beratung, Hilfen zur Erziehung etc. und erfüllt „andere Aufgaben" – nämlich hoheitliche – wie zum Beispiel die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (siehe hierzu § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII).[1]

1 Die Unterscheidung zwischen „Leistungen" und „anderen Aufgaben" in § 2 SGB VIII ist im Wesentlichen gesetzestechnisch begründet, da sich hieraus jeweils unterschiedliche Modalitäten für das Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ergeben. Die Tücke der verschiedenen Begrifflichkeiten liegt in diesem Zusammenhang darin, dass die „anderen Aufgaben" eine schärfere Leistungsverpflichtung der Jugendämter bedeuten als die „Leistungen". Ähnliches gilt für Leistungsverpflichtungen der Jugendämter, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgen (vgl.: Das Jugendamt als Dienstleistungsunternehmen, BLJA 1995, S. 7 und 106).

Es hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Subsidiaritätsprinzip des § 4 SGB VIII zu beachten. Subsidiarität bedeutet, dass die öffentliche Jugendhilfe die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur achtet und von eigenen Maßnahmen absieht, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können. Über die Eignung entscheidet das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gemäß § 79 SGB VIII SGB VIII. Die Erbringung von Leistungen durch Träger der freien Jugendhilfe finanziert sich entweder über deren Förderung (§ 74 SGB VIII), Kostenvereinbarungen (§ 77 SGB VIII) oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (§§ 78a ff. SGB VIII).
Das erläuterte Prinzip der Subsidiarität in der Jugendhilfe spiegelt sich auch in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses als Teil des Jugendamts wider (siehe hierzu Kapitel 3).

Der Jugendhilfeausschuss ist in seiner Stellung innerhalb der Kommunalverwaltung jedoch nicht nur Teil des Jugendamts, sondern auch bundesrechtlich konstituiertes Organ kommunaler Selbstverwaltung mit bundesgesetzlich festgelegten Aufgaben. Er ist ein so genannter „beschließender Ausschuss“ der Kommune, allerdings weist er die Besonderheit auf, dass seine Mitglieder nicht nur gewählte Mandatsträger sind, sondern auch Frauen und Männer, die auf Vorschlag der Jugend- und Wohlfahrtsverbände zugewählt werden.
In seiner Zusammensetzung soll er die Bedeutung der Träger der freien Jugendhilfe annähernd widerspiegeln.

Trotz dieser Sonderstellung hat der Jugendhilfeausschuss jedoch keine der Landrätin/Oberbürgermeisterin, dem Landrat/Oberbürgermeister bzw. den zuständigen Organen der Gebietskörperschaft vergleichbaren Organisations- und Kontrollaufgaben gegenüber der Verwaltung des Jugendamts (siehe Kapitel 4); das heißt, er ist nicht weisungsbefugt gegenüber der Verwaltung.

Der Jugendhilfeausschuss in der Kommune

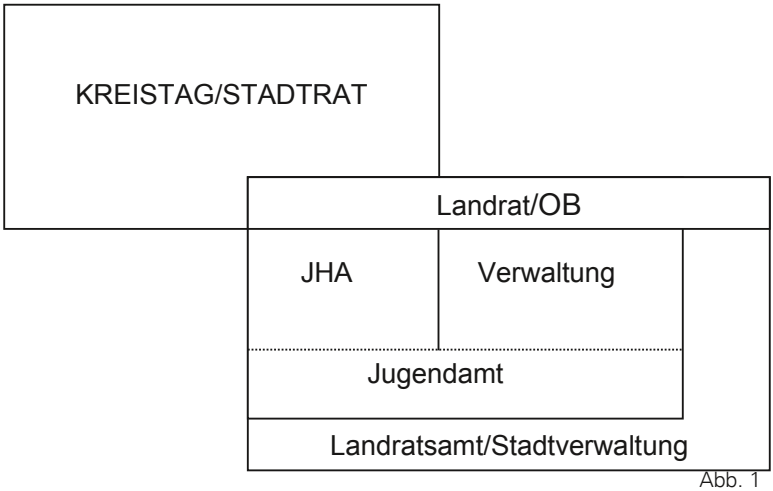

Abb. 1

Landrat/Erster Bürgermeister/Landrätin/Erste Bürgermeisterin (OB): Der Landrat/Erste Bürgermeister bzw. die Landrätin/Erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Kreistag/Stadtrat und vollzieht seine Beschlüsse. Der Landrat/die Landrätin führt auch den Vorsitz im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen, bei persönlicher Beteiligung oder Verhinderung übernimmt dies sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin (Art. 33 LkrO). Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin führt ebenso den Vorsitz in den Ausschüssen oder aber einer seiner/ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Gleichzeitig sind beide in der Regel Vorsitzender des JHA oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied der Vertretungskörperschaft (Art. 17 Abs. 3 AGSG ist lex specialis[2] zu Art. 33 LkrO und 33 Abs. 2 GO). Damit sind Landrat bzw. Oberbürgermeister/Landrätin bzw. Oberbürgermeisterin eine der politischen Schnittstellen des JHA.

2 Als lex specialis bezeichnet man eine gesetzliche Regelung, die einer anderen vorgeht. Durch Art. 17 Abs. 3 AGSG finden die Vertretungsregelungen der Art. 33 LkrO bzw. 33 GO keine Anwendung.

Außerdem führen beide die Dienstaufsicht über die Beamtinnen/Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeiter des Landkreises/der Gemeinde, somit auch des Jugendamts.

Damit sind sie zugleich die Schnittstelle innerhalb der Verwaltung.

Kreistag/Stadtrat:
Der Kreistag/Stadtrat kann vorberatende Ausschüsse bilden und beschließenden Ausschüssen die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten übertragen.
Der Jugendhilfeausschuss ist per Gesetz beschließender Ausschuss (Art. 17 Abs. 1 AGSG, § 71 Abs. 3 SGB VIII).

Landratsamt/Stadtverwaltung/Jugendamt:
Hier werden vorwiegend Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaft wahrgenommen, zum Beispiel auch der überwiegende Teil der Jugendhilfe im Jugendamt.
Daneben werden auch übertragene Aufgaben vollzogen, zum Beispiel das UVG und die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen im Jugendamt. Es vollzieht als zweigliedrige Behörde die gesetzlichen Aufgaben des SGB VIII. Das Jugendamt ist zweigliedrig aufgebaut, es besteht aus der Verwaltung und dem politischen Gremium Jugendhilfeausschuss.

Jugendhilfeausschuss:
Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss, der allen in der Jugendhilfe Aktiven Mitwirkungsmöglichkeiten bietet.

2. Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses

Rechtliche Grundlagen für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss finden sich sowohl im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie in der Satzung des Jugendamts und der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

SGB VIII, AGSG

Die §§ 69 und 70 SGB VIII schreiben die Errichtung eines zweigliedrigen Jugendamts vor. Daneben regelt § 71 SGB VIII die Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Jugendhilfeausschusses (siehe Kapitel 4 und 5). Des Weiteren verweist § 71 Abs. 5 SGB VIII auf landesrechtliche Regelungen. Landesrechtliche Regelungen wurden mit dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 getroffen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746).

Hier befassen sich Art. 15 bis 23 mit dem Jugendamt allgemein und Art. 17 bis 22 insbesondere mit dem Jugendhilfeausschuss.

Satzung des Jugendamts

Art. 16 Abs. 2 AGSG verpflichtet den Stadtrat oder Kreistag dazu, Verfassung und Verfahren des Jugendamts nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung zu bestimmen.

„Die Satzung muss insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Wahrnehmung der Aufgaben im Verhältnis zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts,
2. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,

3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII,
4. Zahl und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie das Verfahren zu ihrer Wahl,
5. das Verfahren zur Bestellung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
6. die Bildung von vorberatenden Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses,
7. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 80 Abs. 3 SGB VIII bei der Jugendhilfeplanung." (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 AGSG)

Eine Mustersatzung für Jugendämter ist im Kapitel 9.3 abgedruckt.

Geschäftsordnung

Daneben regelt Art. 17 Abs. 4 AGSG, dass sich der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung gibt. Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren vor und während der Jugendhilfeausschuss-Sitzungen. In der Regel wird die Geschäftsordnung des jeweiligen Kreistags bzw. Stadtrats übernommen.

3. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist ein Organ der kommunalen Selbstverwaltung. Allerdings weist er die Besonderheit auf, dass er nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern/Vertreterinnen der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgern/Bürgerinnen besetzt wird.

Im Gegensatz zu allen anderen kommunalen Ausschüssen gelten für ihn die Vorschriften der Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung (LkrO), Art. 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 32 Abs. 5 GO nicht. Dies bedeutet, dass seine Zusammensetzung nicht in der Geschäftsordnung durch die Vertretungskörperschaft festgelegt wird und diese nicht die Möglichkeit hat, den Jugendhilfeausschuss jederzeit aufzulösen. Stattdessen ist seine Zusammensetzung gesetzlich geregelt. Im Jugendhilfeausschuss arbeiten stimmberechtigte und beratende Mitglieder zusammen. Für beide Gruppen trifft Bundes- bzw. Landesrecht genaue Regelungen.

Stimmberechtigte Mitglieder

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.“ (§ 71 Abs. 1 SGB VIII)

Die Vertretungskörperschaft ist in der Besetzung ihres Stimmenkontingents relativ frei. Sie kann es sowohl mit ihren Mitgliedern (als Mitglieder des Repräsentativorgans der Gebietskörperschaft, d. h. des Kreistags oder Stadtrats) als auch mit ausgewählten, jugendhilfeerfahrenen Frauen und Männern besetzen.
Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) haben durch ihr Vorschlagsrecht Einfluss auf die Auswahl der Mitglieder, die nicht dem Kreistag bzw. dem Stadtrat angehören. Aus der Vorschlagsliste wählt die Vertretungskörperschaft die Mitglieder aus. Die Zahl der Vorschläge soll nach Art. 18 Abs. 2 Satz 3 AGSG höher sein als die der zu vergebenden Sitze.
Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist durch Art. 18 Abs. 1 AGSG begrenzt. So sind bis zu einer Einwohnerzahl von 150.000 fünfzehn Stimmberechtigte vorgesehen, ab 150.000 Einwohner ist es möglich, die Zahl per Satzung auf höchstens zwanzig und ab 1 Million Einwohner auf höchstens dreißig stimmberechtigte Mitglieder zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung dieser Zahlen ist nicht möglich, da § 71 Abs. 5 SGB VIII (Verweis auf Landesrecht) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 die Höchstzahl der Mitglieder abschließend regelt.

Die Jugendamtssatzung kann bestimmen, dass die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung erfolgt (vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG). Wie diese Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen stattfindet, ist über die Satzung zu regeln (vgl. Art. 16 Abs. 2 Nr. 4 AGSG; zum Beispiel ist es in einigen Jugendämtern üblich, Listen zu wählen).

Stimmberechtigte Mitglieder müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (siehe auch Punkt „Wählbarkeit“) erfüllen. Gehören sie nicht der Vertretungskörperschaft an, so reicht für die Wählbarkeit stimmberechtigter Mitglieder Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz entweder im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamts oder eines Nachbarjugendamts (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 AGSG). Sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören (Art. 21 Abs. 1 Satz 2, 2. HS AGSG). Dies bedeutet, dass auch beratende Mitglieder eines Ausschusses nicht stimmberechtigte Mitglieder in einem benachbarten Jugendhilfeausschuss sein sollen (Art. 21 Abs. 2 Satz 2, 2. HS AGSG).

Beratende Mitglieder

Die Bestimmung der beratenden Mitglieder erfolgt nach Landesrecht (§ 71 Abs. 5 SGB VIII).
Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 AGSG zählen abschließend auf, welche beratenden Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören:

„(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an
1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die (oder der) für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein/e solche/r bestellt ist,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.“

Beratende Mitglieder müssen nicht wählbar sein, sollen aber ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers haben (vgl. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 AGSG). Für sie ist weder die deutsche Staatsbürgerschaft noch die eines EU-Mitgliedsstaats vorgeschrieben. Ein beratendes Mitglied könnte also theoretisch auch minderjährig sein oder Ausländer bzw. Ausländerin aus einem Nicht-EU-Land.

So könnte in der Praxis der Jugendring einen minderjährigen „Abgeordneten“ des Kinder- und Jugendparlaments beauftragen. Nach den bisherigen Erfahrungen hat diese Möglichkeit wenig Relevanz für die Praxis.

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, ob der Islam zu den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts zähle. Nach der Bekanntmachung Nr. II/11 – K 5000 – 2/132 417 vom 25.2.1991 des zuständigen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zählt der Islam in Bayern nicht zu den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Islamische religiöse Gemeinschaften sind deshalb bei der Auswahl nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG nicht zu berücksichtigen.

Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, im Einzelfall einen Vertreter/eine Vertreterin größerer islamischer Vereinigungen/Gemeinschaften vor Ort im Rahmen der Expertenbeteiligung nach Art. 19 Abs. 5 AGSG hinzuzuziehen.

Wählbarkeit

Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers oder eines angrenzenden örtlichen Trägers hat (vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG); er oder sie soll aber immer nur einem Jugendhilfeausschuss angehören.
Nicht wählbar ist, wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Nicht wählbar sind ferner ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen, die nach dem Recht des Mitgliedsstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunftsmitgliedsstaat), infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 AGSG i. V. m. Art. 1, 2, 21 GLKrWG).

Dies heißt, dass Personen, die keine Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaats vorweisen können, nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Jugendhilfeausschusses werden können.

Für beratende Mitglieder gilt dies nicht, da sie nicht wählbar sein müssen, sondern nur ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts haben müssen.

Wählbarkeit bedeutet also in der Praxis, dass die Mitglieder

- volljährig sind,
- die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen,
- nicht infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- sich nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befinden und
- in der Regel nicht Bediensteter/Bedienstete der Kommune sein können.

Beim letzten Punkt kommt es darauf an, wo sie in der Kommune arbeiten. So wird es unschädlich sein, wenn ein Bediensteter/eine Bedienstete eines kommunalen Energieversorgers in den Jugendhilfeausschuss der eigenen Kommune gewählt wird. Ein juristischer Staatsbeamter/eine juristische Staatsbeamtin, der/die in der Regel auch Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin ist, ist dagegen nicht wählbar für den Jugendhilfeausschuss, weil hier eine Unvereinbarkeit von Amt und Ausschuss vorliegt (vgl. Art. 31 Abs. 3 GO bzw. Art. 24 Abs. 3 LkrO).

Die Begrenzung auf die Mitgliedschaft in nur einem Jugendhilfeausschuss zeigt die Bedeutung, die der Gesetzgeber der Arbeit der Jugendhilfeausschussmitglieder beimisst. Es gilt eine besondere Verantwortung für das Wohl der jungen Menschen und ihrer Familien in einem Jugendamtsbezirk zu tragen, und diese erfordert die ungeteilte Aufmerksamkeit des jeweiligen Mitglieds. Daher resultiert auch die Regel in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 AGSG, dass stimmberechtigte Mitglieder ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts oder eines angrenzenden Jugendamts haben müssen, beratende Mitglieder sogar nur im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts. Auch hier wird die Bedeutung klar, die Jugendhilfeausschüsse haben sollen. Die Ortsnähe der Mitglieder gewährleistet Kenntnis über die Jugendhilfestruktur in der eigenen Kommune und bessere Kooperationsmöglichkeiten.

Weisungsunabhängigkeit

Trotz der Zusammensetzungsregelungen, die eine inhaltliche Abhängigkeit der stimmberechtigten Jugendhilfeausschussmitglieder von den sie benennenden Behörden und Institutionen vermuten lassen könnten, schreibt der Gesetzgeber jedem stimmberechtigten Mitglied Weisungsunabhängigkeit zu. „Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit zum Wohle aller junger Menschen sowie ihrer Familien im Jugendamtsbezirk aus. Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden" (Art. 20 AGSG). Diese Regelung garantiert die Verantwortlichkeit der Mitglieder gegenüber den jungen Menschen und ihren Familien ohne Lobbyhintergrund.

Zusammensetzung des JHA

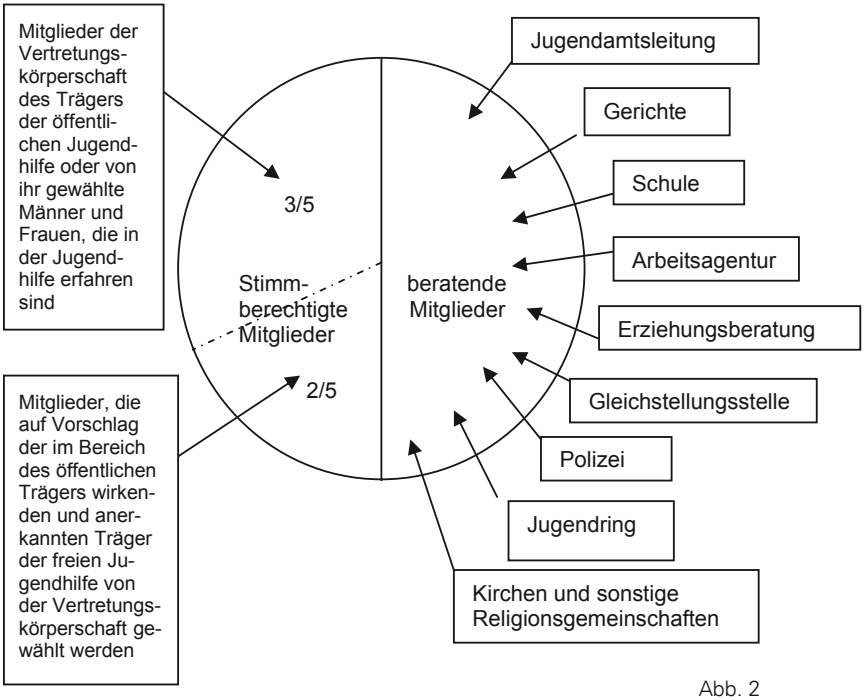

Abb. 2

4. Aufgabenstellung des Jugendhilfeausschusses und sein Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamts

Das Jugendamt erfüllt in seiner Zweigliedrigkeit die Aufgaben der Jugendhilfe. Hierbei hat jeder Teil – Verwaltung und Ausschuss – seine eigene Aufgabenstellung, die in guter Zusammenarbeit erledigt werden muss.

Um die Verantwortung des Jugendhilfeausschusses für grundsätzliche Angelegenheiten zu verdeutlichen, werden in § 71 Abs. 2 SGB VIII beispielhaft einige der wichtigsten Aufgaben aufgelistet. So soll er sich insbesondere befassen „mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe".

Hinzu kommen Aufgaben aus anderen Gesetzen, z. B. § 35 Abs. 1 Satz 1 JGG. Hiernach muss der Jugendhilfeausschuss Vorschläge für Jugendschöffen einreichen (Normen abgedruckt unter 9.2).

Dieser Aufgabenkatalog ist nicht abschließend, setzt aber sehr wohl Prioritäten innerhalb der Gesamtaufgabenstellung des Jugendhilfeausschusses. Er ist „ein Gremium der Kommunikation, der Verteilung von Zuschüssen, der Planung und der anwaltlichen Vertretung junger Menschen. Er hat die Chance, Dreh- und Angelpunkt der Jugendhilfe zu sein; ob er es tatsächlich ist, hängt von der Initiative seiner Mitglieder ab".[3] So ist der Jugendhilfeausschuss fachlich richtungsweisendes Gremium der Jugend-

3 Siehe Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 71 Rn. 12.

hilfe im Landkreis bzw. in der Stadt. Seine Mitglieder haben daher eine besondere Verantwortung zu tragen.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Landrat/der Landrätin bzw. Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bzw. in seinem/ihrem Auftrag von der Jugendamtsleitung (und dem Jugendamtspersonal) geführt (vgl. § 70 Abs. 2 SGB VIII).

In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ist der Jugendhilfeausschuss nicht weisungsbefugt.

Stattdessen ergibt sich aus § 70 Abs. 2 SGB VIII, dass er/sie für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Jugendamts Richtlinien oder Grundsätze aufstellen kann, an die die Verwaltung gebunden ist.
Daneben ist die Verwaltung jedoch in die Organisation der Gebietskörperschaft eingebunden und hat deren Vorgaben ebenso zu beachten (explizit in § 70 Abs. 2 SGB VIII erwähnt werden hier Beschlüsse der Vertretungskörperschaft, also Kreistags- oder Stadtratsbeschlüsse sowie die Satzung; daneben zählen zu den Vorgaben auch Dienst- oder Geschäftsordnungen). Zudem hat jede Verwaltung als Teil der Exekutive allgemeine Vorgaben zu beachten:

Dies gilt insbesondere für den so genannten Vorbehalt des Gesetzes, d. h. eine Behörde darf grundsätzlich nur das tun, wofür sie zuständig ist und was ihr durch Gesetz aufgetragen oder zumindest erlaubt ist. Ferner ist die Einfachheit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens zu beachten, d. h. die Verwaltung hat nach Möglichkeit alle unnötigen, im Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit, der betroffenen Interessen usw. nicht erforderlichen oder unangemessenen Maßnahmen im Verfahren zu unterlassen.

Das Jugendamt – Aufgabenabgrenzung zwischen

Jugendhilfeausschuss: Grundsätzliche Angelegenheiten und Richtlinien

- Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet/Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
- Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
- Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag/Stadtrat,
- Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
- Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
- Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet/Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss,
- Vorschläge zur Benennung von Jugendschöffen nach § 35 JGG.

Jugendhilfeausschuss und Verwaltung

Verwaltung des Jugendamts: Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, soweit ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Auftrag des Landrats/der Landrätin bzw. des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin des Jugendamts geführt.

Abb. 3

Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss

Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII läuft nach gesetzlich vorgeschriebenen Schritten ab. Diese beinhalten

- den Bestand an Einrichtungen und Diensten feststellen
- den Bedarf ermitteln (hierbei ist auf eine angemessene Betroffenenbeteiligung zu achten) und
- notwendige Vorhaben zur Bedarfsbefriedigung rechtzeitig und ausreichend planen.

Unvorhergesehene Bedarfe sind dabei mit einzukalkulieren (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 71 SGB VIII führt Jugendhilfeplanung als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses an. Die besondere Bedeutung, die dem Jugendhilfeausschuss bei der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 80 SGB VIII zukommt, meint dabei ausdrücklich nicht, dass die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses selber aktiv einen Jugendhilfeplanungprozess nach § 80 SGB VIII betreiben müssen. Vielmehr ist darunter zu verstehen, dass der Jugendhilfeausschuss eine beschließende Funktion hat, wenn es darum geht, wie die der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich eingesetzt werden können. Solche Entscheidungen bedürfen regelmäßig einer aktiven und dynamischen Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, denn Jugendhilfeplanung ist das zentrale strategische Instrument zur Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe. Nur auf deren Grundlage kann eine bedarfsentsprechende qualitative und quantitative Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Jugendhilfeplanung ist damit Motor der Kinder- und Jugendhilfepolitik. Jugendhilfeplanung muss daher vom Jugendhilfeausschuss als kinder- und jugendhilfepolitisches Steuerungsinstrument erkannt werden, dass von diesem zielgerichtet für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe eingesetzt wird. Besonders Empfehlungen für den Kreistag bzw. Stadtrat zum Einsatz der Mittel und zur Ausgestaltung der örtlichen Jugendhilfelandschaft müssen auf den Erkenntnissen von Jugendhilfeplanung basieren.

Umsetzung in der Praxis

Daraus ergibt sich die zentrale Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, dafür Sorge zu tragen, dass in der Verwaltung des Jugendamtes personelle als auch finanzielle Ressourcen in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, welche eine Jugendhilfeplanung als strategisches Steuerungsinstrument ermöglichen. Die konkreten strategischen Planungen werden gemeinsam mit der Verwaltung zumeist in einem Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses oder einer Planungsarbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII abgestimmt. Zudem muss die Jugendamtssatzung Regelungen enthalten, wie ein vorbereitender Unterausschuss gebildet wird (Art. 16 Abs. 2 Nr. 6 AGSG).

Exkurs: Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) als Bestandteil von Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) ist ein Informationssystem, das gemeinsam mit den bayerischen Jugendämtern 2005 ins Leben gerufen wurde. Es besteht aus JuBBbasic und JuBBprofessional. JuBB wird von der Mehrzahl der Jugendämter seit Jahren erfolgreich eingesetzt.

JuBBbasic liefert in Form eines Geschäftsberichtes für teilnehmende Jugendämter für den Kernbereich der Kinder- und Jugendhilfe Informationen über:

- Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung
- Sozialstrukturdaten
- Anzahl der kostenintensiven Hilfen
- Laufzeiten der kostenintensiven Hilfen
- Kostenüberblick über alle Hilfen des Jugendamtes

JuBBprofessional liefert in Form einer Excel-Mappe für teilnehmende Jugendämter vertiefte Analysen, die der Steuerungsunterstützung dienen.

JuBB ermöglicht zudem aussagekräftige und belastbare interne und externe Vergleiche, da die Datenerhebung auf einer vereinheitlichten Basis beruht. JuBB ist anerkanntes Steuerungsinstrument in den bayerischen Jugendämtern und wird durch die intensive Zusammenarbeit der Jugendämter mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt fortlaufend weiterentwickelt.

Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (PeB)[4]

Die Qualität der Jugendhilfe hängt direkt von der Leistungsfähigkeit ihrer Fachkräfte ab. Die Ausstattung der Jugendämter mit einer ausreichenden Zahl qualifizierter Fachkräfte zählt damit zu den Themen der Jugendhilfe, bei denen sich Aspekte professionellen Selbstverständnisses fachlicher Standards beruflichen Handelns, die fachpolitische Einordnung der Jugendhilfe als kommunale Gestaltungsaufgabe und finanzpolitische Erwägungen vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation der bayerischen Kommunen besonders verbinden.

Mit dem Handbuch zur Personalbemessung, das in Kooperation mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O) unter Beteiligung zahlreicher bayerischer Jugendämter entstanden ist, wird öffentlichen Jugendhilfeträgern ein Instrument an die Hand gegeben, Personalbedarfe in verschiedenen Bereichen der Jugendamtsarbeit unter Berücksichtigung fachlich-qualitativer und rechtlicher Anforderungen zu planen. Es beschreibt die wesentlichen Kernprozesse in der Jugendamtsarbeit im Verhältnis von Aufgabenumfang zu klientenbasiertem Zeitbedarf.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt an dieser Stelle eine wichtige Mittlerrolle zwischen politischer Spitze der Kommune und der Fachbasis der Verwaltung wahr.

4 ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt 2013, Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)

5. Arbeit im Jugendhilfeausschuss

Leitung des Jugendhilfeausschusses

Den Vorsitz führt die Landrätin oder der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Es besteht auch die Möglichkeit, dass diese/dieser ein Mitglied des Kreistags bzw. Stadtrats für den Vorsitz bestimmen (siehe hierzu Art. 17 Abs. 3 AGSG und § 6 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter, abgedruckt im Kapitel 9.3). Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.

Sitzungen

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen (siehe § 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII. Die Erläuterungen zur Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter beschreiben die Möglichkeit, hinsichtlich der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses (in der die Sitzungshäufigkeit geregelt wird) auf die Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft Bezug zu nehmen[5]. Um eine kontinuierliche Beschäftigung mit jugendhilferelevanten Themen zu gewährleisten, erscheint eine Frequenz von mindestens vier Sitzungen jährlich angebracht.

Neben der Einberufung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, eine Einberufung des Ausschusses zu beantragen (siehe hierzu Kapitel 6).

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

5 Auszüge abgedruckt unter Kapitel 9.4

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen soll die öffentliche Wirksamkeit kommunaler Jugendhilfepolitik stärken und gleichzeitig eine Form der Partizipation der Öffentlichkeit darstellen.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch ausschließlich auf den Jugendhilfeausschuss selbst, nicht jedoch zwangsweise auf seine vorberatenden Ausschüsse (siehe unten Punkt „Geschäftsordnung").

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (siehe auch § 6 Abs. 3 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter).

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (siehe auch § 7 der Mustersatzung).

Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe nicht an Weisungen oder Aufträge gebunden (siehe hierzu Kapitel 6).

Unterausschüsse

Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 AGSG eröffnet die Möglichkeit der Bildung vorberatender Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses und fordert diesbezügliche Regelungen in der Jugendamtssatzung.
Die Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter führt die Möglichkeit näher aus, Unterausschüsse zur Vorberatung seiner Beschlüsse zu bilden. Die Arbeitsaufträge werden hierbei vom Jugendhilfeausschuss selbst festgelegt (siehe auch § 8 Abs. 1 der Mustersatzung). Den Vorsitz des Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Die vorberatenden Unterausschüsse treten

nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich (siehe auch § 8 Abs. 2 und 3 der Mustersatzung).

Um die vorbereitende Arbeit im Unterausschuss zu erleichtern, ist es zweckmäßig, die Anzahl der Mitglieder so zu begrenzen, dass sie unter der Mitgliederzahl des Jugendhilfeausschusses bleibt.

So werden in Unterausschüssen, die öfter zusammentreffen als der Jugendhilfeausschuss selbst, wichtige Bereiche der Ausschussarbeit vorberaten. Als Beispiel sei die Jugendhilfeplanung genannt, der eine so große Bedeutung zukommt, dass sie in § 10 der Mustersatzung explizit herausgegriffen wurde. „(...) Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses (...)." (§ 10 Abs. 1 Satz 3 der Mustersatzung)

Anhörung von Experten

Der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen, die keine Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein müssen. Gleiches gilt auch für Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 5 AGSG).

Für die Unterausschüsse wurde diese Vorgabe zusätzlich in § 8 Abs. 2 Satz 2 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter übernommen.

Geschäftsordnung

Der Jugendhilfeausschuss muss sich eine Geschäftsordnung geben (Art. 17 Abs. 4 AGSG). § 5 Abs. 4 Nr. 8 der Mustersatzung greift dies explizit noch mal als Aufgabe auf.
Die Geschäftsordnung enthält unter anderem Regelungen über Ladungsfristen und Sitzungshäufigkeit, Tagesordnung, Sitzungsverlauf und Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses. Sie kann aber beispielsweise auch Regelungen über die Öffentlichkeit der Beratungen in

Unterausschüssen enthalten. Aus Gründen der Arbeitsersparnis kann auch auf die Regelungen in der Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft Bezug genommen werden, ohne eine eigene Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss zu erstellen; gleichzeitig sollte aber vorher genau überprüft werden, ob man alle Regelungen für andere beschließende Ausschüsse der Vertretungskörperschaft auch wirklich übernehmen will.

6. Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses und seiner Mitglieder

Der Jugendhilfeausschuss ist Organ kommunaler Selbstverwaltung und zählt damit zu den kommunalen Ausschüssen. Aus den gesetzlich im SGB VIII und auch im AGSG festgelegten Rahmenbedingungen erwachsen ihm und seinen Mitgliedern Rechte und Pflichten.

Beschlussrecht

„Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse." (siehe § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). „Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats oder des Kreistags" (Art. 17 Abs. 1 AGSG).

Dies bedeutet für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses konkret: Er kann Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf die Kommune fassen, die sich im Rahmen des vom Kreistag bzw. Stadtrat bewilligten Jugendhilfehaushalts bewegen, soweit diese Beschlüsse nicht der Satzung oder Beschlüssen des Kreistags bzw. Stadtrats widersprechen.
Beispiel: Wird vom Stadtrat beschlossen, dass Förderungen der freien Jugendhilfe einen Betrag von 1 Million Euro pro Jahr nicht überschreiten dürfen, so kann der Jugendhilfeausschuss sich über diesen Beschluss nicht hinwegsetzen.
Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Vertretungskörperschaft das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses durch ihre eigenen Beschlüsse faktisch auf null reduzieren darf. Dem Jugendhilfeausschuss muss ein gewisser Rahmen erhalten bleiben, innerhalb dessen er eigenständig beschließen kann. Dieser Rahmen darf nicht enger sein als gesetzlich in § 71 Abs. 2 SGB VIII beschrieben. Andernfalls könnte er sich im Rahmen seiner Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Beschränkung wehren (siehe Kapitel 7).

Anhörungsrecht

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden (§ 71 Abs. 3 Satz 2 1. und 2. Halbsatz SGB VIII). Neben dem Beschlussrecht wird dem Jugendhilfeausschuss durch diese Vorschrift ein eigenständiges Anhörungsrecht zugestanden.
Ob der Kreistag bzw. Stadtrat nun Beschlüsse bezüglich der Errichtung eines neuen Jugendzentrums oder Grundsatzbeschlüsse über die Jugendhilfeplanung fasst, der Jugendhilfeausschuss soll in allen Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft gehört werden.
Des Weiteren regelt das SGB VIII ausdrücklich die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Berufung der Jugendamtsleitung (vgl. § 71 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII). Auch bei Aufstellung einer Satzung für das Jugendamt durch Gemeinderat bzw. Kreistag ist der Jugendhilfeausschuss zu hören (vgl. Art 16 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

Antragsrecht

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Dieses Recht wurde in § 5 Abs. 3 der Mustersatzung nochmals manifestiert.

Einberufungsrecht

Der Jugendhilfeausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (siehe § 71 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz).
Der Antrag soll „schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes“ gestellt werden. „Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden“ (§ 6 Abs. 2 der Mustersatzung für bayerische Jugendämter).

Das Einberufungsrecht kommt z. B. in Betracht, wenn der/die Vorsitzende ein Thema von der Tagesordnung genommen hat, der Jugendhilfeausschuss dieses aber diskutieren will.
Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder das Thema diskutiert haben möchte, so kann eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses einberufen werden.
Die Mitglieder stellen dazu einen schriftlichen Antrag, den alle Interessierten unterschreiben (nach § 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII aber mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder). Der Antrag muss Gründe benennen, warum die Sitzung einberufen werden soll. In obigem Fall ganz klar: „Das Thema <Beratungsgegenstand> wurde am <Datum> von der Tagesordnung genommen. Die Unterzeichneten sind der Meinung, dass sich der Jugendhilfeausschuss damit befassen soll. Um dies zeitnah zu gewährleisten, beantragen wir die Einberufung des Jugendhilfeausschusses." Der Antrag geht an den/die Vorsitzende/n bzw. an die Verwaltung des Jugendamts. Die Einberufung des Ausschusses ist zwingend (siehe auch § 6 Abs. 2 der Mustersatzung). Die Sitzung soll innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. „Soll" bedeutet, es ist einzuladen, wenn nicht außergewöhnliche Hindernisse dagegenstehen.

In dieser Sitzung kann dann das Thema beraten und diskutiert werden. Es können auch Beschlüsse dazu gefasst werden. Zu achten ist hierbei auf die Beschlussfähigkeit, die zu Beginn jeder Sitzung festgestellt werden sollte. Das Augenmerk liegt insbesondere auf der fristgerechten Ladung, da die 4-Wochen-Frist nach Antragseingang sehr knapp ist.

Recht auf ordnungsgemäße Ladung

Der Jugendhilfeausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn nicht sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Ladung richtet sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung, die auch Aussagen über die Ladungsfrist trifft.

Beschlüsse einer Sitzung, zu der nicht ordnungsgemäß geladen wurde, sind rechtswidrig, da keine Beschlussfähigkeit des Ausschusses vorlag.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können also diesen Beschluss anfechten, allerdings gilt der rechtswidrige Beschluss durch Schweigen an Erklärung Statt[6] als angenommen, wenn die Mitglieder ihre Rechtsmittel verwirkt[7] haben.
Dies bedeutet, dass ein rechtswidrig gefasster Beschluss dennoch seine Wirkung entfaltet, wenn keines der Jugendhilfeausschuss-Mitglieder dies bei der nächsten Sitzung beanstandet (soweit allen bekannt war, dass die Ladung zur vorangegangenen Sitzung nicht ordnungsgemäß war, was in der Regel aber der Fall sein wird).

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe entspricht jener der Kreistags- bzw. Stadtratsmitglieder, soweit ein Mitglied nicht dem öffentlichen Dienst angehört (siehe auch Art. 21 Abs. 2 und 3 AGSG und entsprechend § 9 der Mustersatzung für bayerische Jugendämter). Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt (siehe z. B. § 9 der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags, hier abgedruckt Seite 113).

Unabhängigkeit der Mitglieder

„Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit zum Wohle aller jungen Menschen sowie ihrer Familien im Jugendamtsbezirk aus. Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.“ (Art. 20 AGSG)

---

6 „Das Schweigen hat auch dann die Wirkung einer Willenserklärung, wenn der Schweigende verpflichtet gewesen wäre, seinen gegenteiligen Willen zum Ausdruck zu bringen (...) In diesen Fällen ist das Schweigen zwar tatbestandlich keine Willenserklärung, es steht aber in seinen Rechtswirkungen einer Willenserklärung gleich (...) Das Schweigen ist keine Erklärungshandlung, seine rechtliche Bedeutung liegt in dem Unterlassen des möglichen und gebotenen Widerspruchs. Man spricht daher von Schweigen an Erklärung Statt oder von normiertem Schweigen“ (Palandt, BGB, 79. Auflage 2020, Einführung vor § 116, Randnummer 8).

7 „Ein Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde. “ (Palandt, BGB, 79. Auflage 2020, § 242, Randnummer 87).

Diese Bestimmung räumt den stimmberechtigten Mitgliedern das Recht ein, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, ohne irgendeinem Druck von außen nachgeben zu müssen. Es ist ihre Pflicht, sich nicht von Lobbys beeinflussen zu lassen.
Dies mag vor allem für Personen schwierig sein, die einerseits für Träger der freien Jugendhilfe – womöglich hauptamtlich – tätig sind und andererseits in Ausschüssen wie dem Jugendhilfeausschuss mitwirken. Sie müssen daher in einer solchen Lage beachten, „dass sie von der Vertretungskörperschaft neben ihren sonstigen Aufgaben einen Auftrag erhalten haben, innerhalb des öffentlichen Trägers eine Aufgabe zu übernehmen, und dass sie diesen Auftrag mit Annahme ihrer Wahl in den Jugendhilfeausschuss akzeptiert haben. Ab diesem Moment sind sie verpflichtet, ihre Loyalitäten den verschiedenen Aufgaben entsprechend auseinanderzuhalten und besonders kritisch dann vorzugehen, wenn die Gefahr eines Loyalitätskonflikts besteht[8].

Neben den Rechtsstellungen der Jugendhilfeausschussmitglieder, die sich direkt aus den Jugendhilfegesetzen ergeben, verweist Art. 21 Abs. 1 AGSG bezüglich weiterer Rechtsverhältnisse und der Wählbarkeit der stimmberechtigten Mitglieder auf das Kommunalrecht (LkrO, GO, GLkrWG), aus dem sich weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ableiten lassen:

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen (vgl. Art. 48 Abs. 1 GO bzw. Art. 42 Abs. LkrO). Sind sie verhindert, so sollen ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter daran teilnehmen.
Um eine personelle Kontinuität zu erreichen, sollte eine Vertretung allerdings möglichst selten erfolgen, auch in der Unterausschussarbeit.

8 Vgl. Bernzen in: Zentralblatt für Jugendrecht Nr.1/96, S. 20.

Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht

Neben Beachtung der Datenschutzregelungen aus DSGVO, SGB I, SGB VIII, und SGB X müssen alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, geheim gehalten werden (vgl. Art. 50a LKrO bzw. Art. 56a GO). Da der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich nicht über Einzelfälle berät oder entscheidet, wird in den seltensten Fällen ein datenschutzrechtliches Problem auftreten.
In der Praxis taucht gelegentlich die Frage auf, ob der Jugendhilfeausschuss Einzelfälle überhaupt diskutieren kann bzw. sich ein Jugendhilfeausschussmitglied über einen Einzelfall bei der Verwaltung erkundigen darf. Dies ist aufgrund der Datenschutzregeln im SGB VIII bzw. SGB X nicht möglich. Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung für die Jugendhilfe können ausschließlich anonymisiert diskutiert werden.

Einzelnen Jugendhilfeausschussmitgliedern dürfen keine personenbezogenen Daten übermittelt werden, selbst wenn z. B. ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin einer kleinen Gemeinde sich erkundigen will, was mit „seinem" Bürger oder „seiner" Bürgerin in der Verwaltung so „passiert".
Sollte ein Jugendhilfeausschussmitglied dennoch Kenntnis über personenbezogene Sozialdaten erlangen, so darf es diese in keinem Fall unbefugt weitergeben.
Hierbei ist es unerheblich, ob es über diese Daten rechtmäßig oder rechtswidrig in Kenntnis gesetzt wurde. Maßgeblich sind hierbei § 64 SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X (insbesondere § 78 SGB X).

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Jugendhilfeausschus-

ses in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit eines Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (vgl. Art. 43 Abs. 4 LkrO und Art. 49 Abs. 4 GO).

Einschränkung des Vertretungsrechts

Beratende Mitglieder dürfen nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dürfen Ansprüche Dritter gegen das Jugendamt nur als gesetzliche Vertreter/in geltend machen (vgl. Art. 44 LkrO bzw. Art. 50 GO).
Dies bedeutet, ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses darf beispielsweise nicht als Geschäftsführer/Geschäftsführerin seiner/ihrer Institution gegen das Jugendamt vorgehen. Ebenso wenig darf es als Anwalt/Anwältin gegen das Jugendamt agieren. Lediglich die Vertretung eines Mündels im Sinne des § 68 SGB VIII ist hier zulässig. Die Regelung dient dem Schutz des Mitglieds vor Interessenskonflikten, da es quasi gegen die eigene Institution vorgehen müsste.

7. Möglichkeiten des Jugendhilfeausschusses bei Verletzung seiner Rechte[9]

Sofern die für den Jugendhilfeausschuss und seine Mitglieder verankerten Rechte und Pflichten verletzt werden, bestehen bestimmte Möglichkeiten, diese Rechte zu wahren und durchzusetzen.

Beim Jugendhilfeausschuss muss zunächst unterschieden werden, welche Rechte betroffen sind: seine Rechte als Gremium kommunaler Selbstverwaltung insgesamt oder die Rechte einzelner seiner Mitglieder. Je nachdem, welche Rechtsposition verletzt wurde, gibt es verschiedene Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

Verletzung der Rechte des Jugendhilfeausschusses insgesamt

Hierunter fallen die in Kapitel 6 ausgeführten Rechte wie zum Beispiel das Anhörungsrecht oder das Beschlussrecht. Fasst etwa die Vertretungskörperschaft einen jugendhilferelevanten Beschluss, ohne den Jugendhilfeausschuss zu hören, so stellt dies eine Verletzung seiner Rechtsposition dar.
Der Jugendhilfeausschuss kann nun zunächst von seinem Antragsrecht Gebrauch machen und den Antrag an den Stadtrat bzw. Kreistag stellen, dass die Anhörung nachgeholt bzw. der Beschluss aufgehoben wird und die Vertretungskörperschaft nach einer Anhörung erneut einen Beschluss fasst. Kommt er damit nicht zum gewünschten Ziel, so können zum Beispiel die Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen, die in Personalidentität sowohl im Jugendhilfeausschuss wie auch in der Vertretungskörperschaft sitzen, eine Lösung im Kreistag bzw. Stadtrat suchen.

Darüber hinaus kann der Jugendhilfeausschuss Rechtsaufsichtsbeschwerde (als formlosen Rechtsbehelf) bei der örtlich zuständigen Regierung einlegen.

9 Vgl. auch Jugendhilfe von A – Z, in: Jugendhilfe 33 [1995] 4, S. 243 f.

Eine weitere Möglichkeit, seine Rechte geltend zu machen, bietet für den Jugendhilfeausschuss als kommunales Gremium die Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht (§ 43 VwGO), die so genannte „kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit" oder „Kommunalverfassungsklage".

Normalerweise sind Behörden bzw. Teile von Behörden nicht berechtigt, gegen den Kreistag oder Stadtrat zu klagen. Es gilt das Verbot des so genannten In-sich-Prozesses. „Behörden als solchen stehen grundsätzlich keine Anfechtungsmöglichkeiten zu; sie haben Kompetenzen, aber keine eigenen Rechte."[10]

Der Jugendhilfeausschuss bildet hier jedoch eine Ausnahme. Er kann seine gesetzlich verankerten Anhörungs-, Beteiligungs- und Antragsrechte gerichtlich einklagen. So sieht dies auch die Rechtsprechung[11]: „In der Regel kommt die Feststellungsklage, dass eine Missachtung der Rechtsposition rechtswidrig war, in Betracht. Kommt etwa eine Jugendamtssatzung ohne Beteiligung des Jugendhilfeausschusses zustande, ist diese kommunale Rechtsnorm im sog. Normenkontrollverfahren (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) gerichtlich überprüfbar...".
Zuständig für die Klage ist das jeweilige Verwaltungsgericht. Dieser Rechtsstreit wird auch Interorganstreit genannt, weil ein Organ einer Kommune (der Jugendhilfeausschuss) ein anderes (Kreistag bzw. Stadtrat) verklagt.

Verletzung der Rechte eines Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Werden Rechte eines einzelnen Mitglieds verletzt, so kann es dagegen ebenso rechtlich vorgehen wie der Jugendhilfeausschuss. Hier handelt es sich ebenfalls stets um Verfahrenspositionen, das heißt, es muss ein persönliches Recht in der Funktion als Jugendhilfeausschussmitglied verletzt worden sein. Ist zum Beispiel eine ordnungsgemäße Ladung nicht erfolgt und konnte deshalb ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilneh-

10 BVerwGE 31, 263, 267; 45, 207, 209; zitiert in: Jugendhilfe 33 (1995) 4, S. 243.
11 BVerwG, Az. 5 C 30/91 vom 15.12.94; OVG Münster, Az. 15 A 1429/88 vom 16.07.91; Jugendhilfe 33 (1995) 4, S. 244.

men, in der ein Beschluss gefasst wurde, so kann das Mitglied in der nächsten Sitzung den rechtswidrigen Beschluss monieren. Auch hat es die Möglichkeit, über die genannten Wege Einfluss zu nehmen.

Ebenso verhält es sich mit Rechtsaufsichtsbeschwerde und Klage. Wichtig ist, dass das Mitglied in seiner persönlichen Rechtsposition verletzt wurde. Die gerichtliche Streitigkeit nennt man in diesem Fall Intraorganstreit, weil innerhalb eines Organs eine Einzelperson gegen das Organ klagt.

Inhaltliche Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses hingegen, die ohne Verfahrensfehler oder Verletzung von Rechtspositionen lediglich aus Mehrheiten zustande kamen, wie zum Beispiel der mehrheitliche Beschluss des Jugendhilfeausschusses, einen bestimmten Träger zu fördern, kann das einzelne Mitglied nur auf dem Wege politischer Diskussionen versuchen zu verändern.

Damit haben sowohl der Jugendhilfeausschuss wie auch die einzelnen Mitglieder verschiedene Möglichkeiten, um ihre gesetzlich verankerten Rechte durchzusetzen.
Das Hauptaugenmerk eines jeden Mitglieds sollte dennoch auf einer konstruktiven und kooperativen Arbeit zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien liegen. Im Rahmen dieser notwendigen guten Kooperation sollte verantwortungsvoll mit den vorhandenen Rechtsmitteln umgegangen werden; das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist hierbei zu beachten.

8. Überblick über das Kinder- und Jugendhilfege

8.1 Schematische Übersicht zum Kinder- und Jugendhilfe

Allgemeine Vorschriften

§§	
1-2	Allgemeine Ziele; Aufgaben der Jugendhilfe
3-4	Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Subsidiaritätsprinzip
5	Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten
6	Geltungsbereich
7	Begriffsbestimmungen: Kind, Jugendlicher, junger volljähriger, junger Mensch, Personensorgeberechtigter, Erziehungsberechtigter
8	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
8a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
8b	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
9	Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
10	Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

§§	
11	Jugendarbeit: – außerschulische Jugendbildung, – Sport, Spiel, Geselligkeit, – arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Angebote, – internationale Jugendarbeit, – Kinder- und Jugenderholung
12	Förderung der Jugendverbände
13	Jugendsozialarbeit: – berufsbezogene Jugendhilfe, – soziale Integration, – sozialpädagogisch begleitete Wohnformen
14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: – Maßnahmen für junge Menschen, – Maßnahmen für Erziehungsberechtigte
16	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie: – Familienbildung, – Familienberatung, – Familienfreizeit und –erholung
17	Beratung in Fragen – der Partnerschaft, – bei Konflikten u. – bei Trennung oder Scheidung
18	Beratung und Unterstützung bei Ausübung der Personensorge: – Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, – Hilfen für die Mutter vor u. nach der Geburt, – Beratung und Unterstützung nichtsorgeberechtigter Eltern bei Ausübung des Umgangsrechtes
19	Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (für Alleinerziehende)
20	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (in der eigenen Familie)
21	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht
22-24	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
22a	– Förderung in Tageseinrichtungen
23	– Förderung in Kindertagespflege
24	Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
25	Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

setz und seine Strukturen

gesetz Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Leistungen der Hilfe zur Erziehung

27	Anspruchsvoraussetzungen: dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet
28	Erziehungsberatung
29	Soziale Gruppenarbeit (auch im Zusammenhang mit dem Jugendgerichtsgesetz)
30	Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer
31	Sozialpädagogische Familienhilfe
32	Erziehung in einer Tagesgruppe (heilpädagogischen Tagesstätte)
33	Vollzeitpflege
34	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
35	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
35a	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
36-38	Hilfeplan, Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung Zusammenarbeit, Personensorge
39	Leistungen zum Unterhalt von Kindern und Jugendlichen
40	Krankenhilfe
41	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Andere Aufgaben

42	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
42a-f	Vorläufige Inobhutnahme von ausländ. Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise, Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, Aufnahmequote, Übergangsregelung, Berichtspflicht Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung
43	Erlaubnis zur Kindertagespflege
44	Erlaubnis zur Vollzeit pflege
45-48a	Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (Heim, Tagesstätte u.Ä.) örtliche Prüfung, Meldepflicht
50	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Andere Aufgaben

51	Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (Adoption)
52	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
52a	Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
53	Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (und Beiständen)
54	Erlaubnis zur Über-nahme von Vereinsvormundschaften
55-58	Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
58a	Sorgeregister, Bescheinigungen
59-60	Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden

Bestimmungen zur Durchführung und Struktur der Jugendhilfe

§§	
61-68	Schutz von Sozialdaten (Datenschutz)
69-70	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendamt
71	Jugendhilfeausschuss, LJHA
72	Mitarbeiter, Fortbildung
72a	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
73	ehrenamtliche Tätigkeit
74-78	Träger der freien Jugendhilfe; Förderung, Anerkennung, Beteiligung

§§	
78a-g	Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung
79	Gesamtverantwortung, Gewährleistungspflicht der öffentlichen Träger
79a	Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
80-81	Jugendhilfeplanung, Zusammenarbeit mit anderen Stellen
82-84	Aufgaben der Länder und des Bundes

§§	
85	Sachliche Zuständigkeit
86-88a	Örtliche Zuständigkeiten
89-h	Kostenerstattung
90-97c	Kostenbeteiligung, Überleitung von Ansprüchen, Auskunftspflichten, Gebühren
98-103	Kinder- und Jugendhilfe-Statistik
104-105	Bußgeld- und Strafvorschriften
106	Einschränkung eines Grundrechts

Abb. 4

8.2 Leistungen und andere Aufgaben im Überblick[12]

Einige ausgewählte Charakteristika

Leistungsbereich	**Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	Gewährleistung, dass Einrichtungen, Angebote und Dienste unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und Personensorgeberechtigter rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, und dass auch bei unvorhergesehenem Bedarf schnell reagiert werden kann.
Grundsätze	• Einmischung • Koordinierung • Berücksichtigung von Bedürfnissen • Überzeugungsarbeit in Gremien • Bestandserhebung unter sozialräumlichen Aspekten • Bedarfsermittlung nach § 80 SGBVIII sowie nach Art. 8 BayKiBiG • Prioritätensetzung und Maßnahmenplanung • kontinuierliche Fortschreibung
Angebotsformen	• Initiierung und Begleitung von Gremien, die für die Jugendhilfeplanung relevant sind • Koordination der Gesamtplanung des Jugendamts und Beteiligung an anderen Planungen der Kommune • Mitwirkung bei Entscheidungen zur grundsätzlichen Ausrichtung der Jugendhilfe • Planung zur Schaffung der notwendigen Plätze in der Kindertagesbetreuung im Einvernehmen mit den Gemeinden • Organisation und Begleitung der erforderlichen wissenschaftlichen Arbeiten (Erhebungen, Umfragen, Sozialraumanalyse etc.) • Teilnahme an überregionalen Vorhaben und Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung • Öffentlichkeitsarbeit

12 Texte auszugsweise entnommen dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vom 30.10.1995, veröffentlicht in „Empfehlungen für die Zusammenarbeit für Jugendhilfe und Schule“, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt, 1995, dem Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 19.10.1994 zum präventiven Kinder- und Jugendschutz, veröffentlicht in „Präventiver Kinder- und Jugendschutz“, Bayerisches Landesjugendamt, 1994 sowie der „Strukturierungsempfehlung für eine ergebnisorientierte örtliche Jugendhilfeplanung“, Bayerisches Landesjugendamt, 1995.

Leistungsbereich	**Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	• Förderung der Entwicklung junger Menschen • Befähigung zur Selbstbestimmung • Anregung und Hinführung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement (§ 11 SGB VIII) • Vertretung der Interessen junger Menschen (speziell bei Jugendgruppen und Jugendverbänden) (§ 12 SGB VIII) • Förderung der aktiven Mitwirkung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt • Hinwirkung auf eine Chancengleichheit der Geschlechter
Grundsätze	• Orientierung an den Interessen junger Menschen • Mitbestimmung und Mitgestaltung durch sie (§ 11 SGB VIII) bzw. Selbstorganisation in Jugendgruppen und Jugendverbänden (§ 12 SGB VIII) • Freiwilligkeit der Teilnahme • Lebensweltbezug • interkulturelle Ausrichtung • Ehrenamtlichkeit • erfahrungsorientierter, ganzheitlicher Bildungsansatz
Angebotsformen	• Arbeit in verbandlichen oder sonstigen Jugendgruppen • Arbeit in Jugendzentren/Jugendtreffs • mobile Arbeit • Projekte • Gruppenarbeit • Tages- oder Abendveranstaltungen • offene Freizeitangebote • Aktionen, Kampagnen • Freizeiten, Kurse • Reisen, (Internationale) Begegnungen • Beratung • Aus- und Fortbildungsangebote für die ehrenamtliche Arbeit

Leistungsbereich	**Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	• Unterstützung zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen • Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung • Förderung der Eingliederung in die Arbeitswelt • Förderung der sozialen Integration (§ 13 SGB VIII) • Befähigung zur selbstständigen Lebensgestaltung • Integrationshilfen für junge Menschen aus Zuwandererfamilien
Grundsätze	• Abstimmung mit Maßnahmen der Schulverwaltung, Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten (§ 13 SGB VIII) • Offenheit, Vorbeugung, Aktualität der Hilfe • Beachtung kultureller Traditionen und unterschiedlicher Sozialisationsbedingungen junger Menschen • Niedrigschwelligkeit der Angebote • ganzheitlicher Beratungs- und Hilfeansatz • Parteilichkeit • Lebensweltbezug
Angebotsformen	• Kurse • therapeutische und sonstige Dienste • Beratungsdienste – mobil oder stationär • gezielte sozialpädagogische Maßnahmen • erlebnispädagogische Angebote • aufsuchende Sozialarbeit • sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen • flankierende pädagogische Hilfen dazu (Bildungsveranstaltungen, Beratungsangebote, sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen) • Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen • Arbeit mit Schulen, Ausbildungsinstitutionen und Arbeitgebern

Leistungsbereich (Staatliches Förderprogramm)[13]	**Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) (§ 13 SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	JaS richtet sich an junge Menschen: • die unter sozio-ökonomisch schwierigen Bedingungen aufwachsen und denen es an Unterstützung durch das Elternhaus mangelt, • die Verhaltensauffälligkeiten zeigen, z. B. gehäuftes Fernbleiben vom Unterricht, • die wegen ihrer individuellen oder sozialen Schwierigkeiten voraussichtlich keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle finden, • aus Zuwandererfamilien, deren Integration erschwert ist, • mit erhöhtem Aggressionspotenzial und Gewaltbereitschaft, • mit Problemen (z. B. Mobbing, Trennung/Scheidung der Eltern, Sucht) • mit Versagens- oder Schulängsten, • mit mangelndem Selbstwertgefühl etc.
Grundsätze	• Bedarfsanalyse des Jugendamtes mit dem jeweiligen Schulamt im Rahmen seiner planerischen Tätigkeit (Jugendhilfeplanung) • verbindlich vereinbarte, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule: Kooperationsvereinbarung ist Voraussetzung für die staatliche Förderung[14] • staatl. anerkannte/-r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge als Fachkraft; arbeitet direkt an der Schule; mindestens eine halbe Stelle • Dienst- und Fachaufsicht für sozialpädagogische Fachkräfte liegt beim öffentl. bzw. freien Jugendhilfeträger • Schulleiter/Schulleiterin trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung
Angebotsformen	• Einzelfallberatung • sozialpädagogische Diagnose und Hilfen • intensive Elternarbeit, Einzelgespräche, Hausbesuche • Krisenintervention und Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII • soziale Gruppenarbeit • interkulturelle Arbeit • Projektarbeit • Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen und Diensten im Gemeinwesen insbesondere beim Übergang Schule-Beruf

13 Weitere Informationen zum staatlichen Förderprogramm unter https://bit.ly/3iEHMRD

14 Gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 20.11.2012, Nr. VI 5/6521.05-1/28, abrufbar unter: https://bit.ly/3mCwpwj

Leistungsbereich	**Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	• Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen • Kritikfähigkeit • Entscheidungsfähigkeit • Eigenverantwortlichkeit • Sozialverantwortlichkeit • Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen • Information • Interessenvertretung junger Menschen
Grundsätze	• Vorrang präventiver, die persönliche Entwicklung junger Menschen stärkender Maßnahmen vor prohibitiven Ansätzen • Handlungs- und Erlebnisorientierung • Überprüfung gesetzlicher Vorgaben (z. B. Jugendschutzgesetz)
Angebotsformen	• Gruppenangebote • Beratung • Veranstaltungen • Projekte • mediale Angebote • Elternarbeit

Leistungsbereich	**Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	• Angebote an Mütter, Väter, schwangere Frauen und werdende Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen • Unterstützung beim Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen • Optimierung der Erziehungssituation junger Menschen durch Stärkung des Familiensystems • Initiierung und Stärkung von Selbsthilfe • Förderung der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern sowie der Kommunikation zwischen den Generationen, auch im Gemeinwesen • Unterstützung bei der Erziehungsverantwortung, Vermittlung von Wissen und Stärkung der praktischen (pädagogischen) Handlungsfähigkeit • Befähigung zur partnerschaftlichen Gestaltung des Familienlebens, Befähigung zur Vertretung der Familieninteressen
Grundsätze	• Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Familien - ganzheitlicher Erholungs- und Bildungsansatz • Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen und sozialer Milieus/Mitarbeit und Mitbestimmung - Vernetzung mit anderen Jugendhilfeangeboten - Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe • besondere Berücksichtigung von Alleinerziehenden und Familien mit besonderen Belastungen - Freiwilligkeit der Teilnahme
Angebotsformen	• Familienbildung, zum Beispiel in Familienbildungsstätten, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen • Familienstützpunkte, Familienpaten, Mütterzentren u. ä. • Projekte mit Elternbriefen u. ä. - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen • Beratung in Fragen der Partnerschaft und zum Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen • Angebote der Familienfreizeit- und Familienerholung, bei Bedarf mit Kinderbetreuung - Nachbarschaftszentren, Unterstützung von Selbsthilfeprojekten - Entwicklung und Umsetzung neuer Formen der Familienförderung und der Unterstützung ihrer sozialen Netzwerke

Leistungsbereich	**Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	• Angebot an Mütter und Väter, die für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben • Hilfe beim Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie • Hilfe bei der Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie • im Falle von Trennung oder Scheidung Hilfe für Arrangements, die eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung ermöglichen • Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge • Reduzierung der psychischen Belastung für die Kinder • Stärkung der elterlichen Autonomie
Grundsätze	• strikter Vertrauensschutz • Orientierung am Kindeswohl • Freiwilligkeit • Trennung von Paar- und Elternebene
Angebotsformen	• Einzel-, Paar- und Familienberatung durch das Jugendamt, durch Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie Erziehungsberatungsstellen öffentlicher und freier Träger • Beratung im Rahmen anderer Jugendhilfeangebote, etwa von Familienbildungs- oder Erholungseinrichtungen • Eltern-/Partnerschaftsseminare • themenzentrierte Gesprächskreise

Leistungsbereich	**Förderung der Erziehung in besonderen Familiensituationen (§§ 18, 19, 20, 21 SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	• Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts für Mütter und Väter (§ 18 SGB VIII) einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltsersatzansprüchen • Hilfe bei der Klärung der Elternrolle • Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts für Elternteile, denen die elterliche Sorge nicht zusteht (§ 18 SGB VIII) • Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter (bzw. Schwangere) oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bedürfen (§ 19 SGB VIII) • Unterstützung für die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (z. B. Krankheit), in denen der betreuende Elternteil oder beide zeitweise ausfallen (§ 20 SGB VIII) • Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht in Fällen, in denen die Personensorgeberechtigten aufgrund ihrer Berufstätigkeit zu ständigen Ortswechseln gezwungen sind (§ 21 SGB VIII)
Grundsätze	• Orientierung an der Situation des Kindes • Erhaltung und Stärkung der Eltern-Kind-Beziehungen • Erhaltung des familiären Umfelds des Kindes • Förderung der schulischen Integration • Trennung der Paar- und Elternebene
Angebotsformen	• Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt und durch Beratungsstellen öffentlicher oder freier Träger (§ 18 SGB VIII) • Mutter(Vater)-Kind-Einrichtungen und sonstige betreute Wohnformen (§ 19 SGB VIII) • Hilfe bei der Betreuung und Versorgung von Kindern, ggf. durch Betreuungsperson im elterlichen Haushalt, flankierende Hilfen (§ 20 SGB VIII) • Unterstützung für eine geeignete Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Leistungsbereich	**Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege und Unterstützung selbstorganisierter Formen (§§ 22 – 25 SGB VIII i.V.m. BayKiBiG)**
Ziele/Aufgaben	• Bedarfsgerechtes Angebot an (Ganztags-)Plätzen für Kinder aller Altersstufen sowie deren Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder in unterschiedlichen Tagesbetreuungsformen (Art. 10-17 BayKiBiG) • Angebot altersgemischter Erziehungs- und Betreuungsstrukturen • Anregung, Beratung und Unterstützung von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten bei der selbstorganisierten Förderung von Kindern (z. B. Krabbelgruppen, Mutter-Kind-Gruppen, Schulkindergruppen) sowie Unterstützung von Elterninitiativen • integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit (Art. 12 BayKiBiG)
Grundsätze	• Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr • Bildung, Erziehung und Betreuung (Art. 10 BayKiBiG) • pädagogische und organisatorische Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien durch geeignete Angebote • Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. der mit der Erziehung betrauten Personen, Zusammenarbeit mit ihnen, Lebensweltbezug (siehe auch Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG) • Eignungsüberprüfung der Tagespflegeperson - Elternarbeit, Familienbildungsarbeit, Arbeit mit Tagespflegepersonen • Beratung in Konfliktsituationen • beratende Betreuung/Qualifizierung von Tagespflegepersonen Lebensweltbezug • Einbeziehung kultureller Unterschiede • Wecken und Stärkung der Selbsthilfe • Stärkung der Elternverantwortung - Stärkung des sozialen Netzes von Familien • örtliche und überörtliche Bedarfsplanung (Art. 7, 8 BayKiBiG) *Kostenbeteiligung:* Die Kosten der Förderung werden vom Jugendamt getragen. Die Betroffenen werden u. U. an den Kosten beteiligt (Kosten- bzw. Teilnahmebeiträge). Dies ist Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe; siehe dort.
Angebotsformen	• Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege im Sinne Art. 2 BayKiBiG wie Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder sowie- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten (Art. 2 Abs. 1 und 4 BayKiBiG) • selbst organisierte Betreuungsformen • Bereitstellung von geeigneten Räumen sowie Unterstützung von Initiativen bei der Vernetzung mit anderen Gruppen

Leistungsbereich	**Hilfe zur Erziehung**[15] **(§§ 27 – 35 SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	• Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des • Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist • und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
Grundsätze	*Hilfegewährung als Sozialleistungsanspruch der Personensorgeberechtigten* Das Jugendamt arbeitet als eine am Wohl des Kindes orientierte Dienstleistungsbehörde. Es kann sich nicht über das Elternrecht hinwegsetzen und nur allein aufgrund seiner fachlichen Überzeugung Hilfe zur Erziehung leisten. Es ist keine Eingriffsbehörde. Die Fachkräfte des Jugendamts gestalten ihre Beratungskontakte zu den betroffenen Familien partnerschaftlich und vertraulich. Eine Ausnahme gibt es nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls. Dann ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht um eine Entscheidung über die Einschränkung oder den Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB anzurufen. *Anspruchsrecht der Personensorgeberechtigten – i. d. R. der Eltern* Obwohl die Leistungen im Einzelnen überwiegend den Kindern dienen, haben nur die Personensorgeberechtigten einen Leistungsanspruch (auf Antrag). Die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. In Konfliktsituationen können sie ggf. auch ohne Wissen der Eltern beraten werden. *Hilfeplanverfahren* Bei längerfristigen Hilfen ist ein Hilfeplan zu erstellen. Er wird im Zusammenwirken von Betroffenen, Jugendamt und ggf. kompetenten Dritten – wie etwa der Schule oder der Institution, die mit der Durchführung der Hilfe beauftragt werden soll – entwickelt. *Zum Hilfeplanverfahren gehört* • die ausführliche Beratung der betroffenen Familien im Vorfeld der Hilfegewährung • die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Hilfe durch ein Team des Jugendamts, ggf. unter Beteiligung der Schule • die aktive Beteiligung der Leistungsberechtigten am Hilfeprozess • die Entscheidung über die Ausgestaltung der Hilfe sowie die formale Bewilligung und • die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans

15 Für die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gelten vergleichbare Ziele und Grundsätze sowie ähnliche Angebotsformen; deshalb wurde hier auf eine gesonderte Darstellung verzichtet. Zu beachten ist allerdings, dass das Anspruchsrecht für diese Leistungen unmittelbar bei den jungen Volljährigen liegt.

Kostenbeteiligung: Die Kosten der Hilfe zur Erziehung werden vom Jugendamt getragen. Bei teilstationären und stationären Hilfen werden die Betroffenen allerdings u. U. an den Kosten beteiligt.
- *Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe; siehe dort.*

Angebotsformen

- *Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)*
Angebot zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und Unterstützung bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung.

- *Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),*
Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) Ambulante Hilfe als Gruppen- oder Einzelangebot zur Überwindung von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen, Förderung sozialen Lernens.

- *Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)*
Im Haushalt der Familie ansetzende und ihr soziales Umfeld einbeziehende intensive Hilfe zur Stärkung der Familie in Krisensituationen.

- *Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)*
Teilstationäre Hilfe zur intensiven Unterstützung der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen in der Familie durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit.

- *Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)*
Erziehung des Kindes/Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie oder einem Heim bzw. einer betreuten Wohnform, differenzierte pädagogische und therapeutische Förderung, schulische Integration am Ort der Unterbringung, Arbeit mit der Herkunftsfamilie.

- *Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)*
Auf Einzelfälle ausgerichtete intensivste Betreuung.

Leistungsbereich	**Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	• Eingliederungshilfe wird geleistet für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre (in begründeten Ausnahmen darüber hinaus bis max. 27, sofern die Maßnahme vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde) oder für von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen. • Verhinderung, Beseitigung, Ausgleich, Minderung oder Milderung einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung • Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Vermeidung einer drohenden Ausgrenzung
Grundsätze	• Eingliederungshilfe in Verbindung mit den Hilfen zur Erziehung, wenn die Hilfe geeignet und notwendig ist, um Teilhabebeeinträchtigungen auszugleichen bzw. diesen entgegen zu wirken. • Anspruchsträger und Adressaten sind seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. • Die Fachkräfte des Jugendamts gestalten ihre Beratungskontakte zu den betroffenen Familien partnerschaftlich und vertraulich. • Die Bedarfsfeststellung gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Facharzt. • Bei weiteren Hilfebedarfen erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern (SGB IX). • Die Kinder und Jugendlichen sind, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
Angebotsformen	• ambulante Beratung, Betreuung und Therapie • teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen • Hilfe durch Pflegepersonen • Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen • intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Leistungsbereich	**Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) nach § 52 SGB VIII bzw. Jugendgerichtshilfe nach § 38 JGG**
Ziele/Aufgaben	• Beratung und Begleitung von Jugendlichen und Heranwachsenden nach dem JGG mit Bekanntwerden des Straftatvorwurfs und während des gesamten Jugendstrafverfahrens • Entwicklung individueller Hilfestellungen für den betroffenen jungen Menschen und ggf. seiner Personensorge- bzw. Erziehungsberichten sowie Unterstützung der Jugendstaatsanwaltschaft und des Jugendgerichts durch Anregung zu den zu ergreifenden pädagogischen Maßnahmen
Grundsätze	• frühzeitige Prüfung und Entscheidung darüber, ob Leistungen bzw. alternative Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aus erzieherischer Sicht geeignet sind, um auf die jungen Menschen einzuwirken und ggf. ausreichend sind, um Strafen nach dem JGG zu vermeiden („Erziehung vor Strafe“) • Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen oder Heranwachsenden • Erforschung der Täterpersönlichkeit sowie der Umwelt- und Entwicklungsbedingungen
Angebotsformen	• Gestaltung der Mitwirkungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Verfahrensstadien, z. B. durch Förderung außergerichtlicher Entscheidungen im Ermittlungsverfahren („Diversion“) • Teilnahme an der Hauptverhandlung, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen aus pädagogischer Sicht • Unterstützung des Jugendlichen oder Heranwachsenden bei der Erfüllung von Weisungen und Auflagen der Jugendstaatsanwaltschaft bzw. des Jugendgerichts sowie deren Überwachung • Begleitung der Resozialisierung nach Vollzugsstrafen • Durchführung und Vermittlung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Leistungsbereich	**Adoption (AdVermiG, §§ 50, 51 SGB VIII, §§ 189, 194 FamFG)**
Ziele/Aufgaben	Vermittlung von Kindern, die zur Adoption freigegeben werden, in eine ihren individuellen Bedürfnissen gerecht werdende Ersatzfamilie
Grundsätze	Herstellung einer Eltern-Kind-Beziehung durch volle Integration in die neue Familie, verbunden mit dem vollen Status eines gemeinschaftlichen Kindes unter Aufhebung der bisherigen verwandtschaftlichen Beziehungen
Angebotsformen	• Beratung und Hilfen für abgebende Eltern, • Abklärung der Vorgaben der abgebenden Eltern, • Abklärung der Bedürfnisse des Kindes, • Beratung, Überprüfung und Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen, auch im Rahmen einer Auslandsadoption, • Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung, • Gestaltung und Begleitung in der Kontaktanbahnung, • Mitwirkung im gerichtlichen Adoptionsverfahren, • Beratung und Hilfestellung auch nach der Adoption, • Hilfe und Unterstützung bei der Suche von Adoptierten und Abgebenden, • Zusammenarbeit mit Institutionen (Ärzten/Ärztinnen, Beratungsstellen, Gericht etc.) und anderen Vermittlungsstellen (auch Ausland)

Leistungsbereich	**Wirtschaftliche Jugendhilfe (§§ 90 ff., §§ 39, 40 SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	• materiell-rechtliche Prüfung von Ansprüchen auf Jugendhilfeleistungen und – in Kooperation mit den anderen Fachdiensten im Jugendamt – Gewährung von Leistungen, vor allem rechtzeitig und ausreichend • Ausgleich finanzieller Ansprüche der örtlichen Jugendhilfeträger untereinander (Kostenerstattungen)
Grundsätze	Vollzug der finanziellen und rechtlichen Auswirkungen aller Jugendhilfeleistungsbereiche in Kooperation mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
Angebotsformen	• Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Förderung von Kindern und der Hilfen zur Erziehung • Auszahlung von Barbeträgen • Übernahme von Kosten von betreutem Wohnen • Übernahme von Kosten zum Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege • Gewährleistung von Unterhalt während einer Unterbringung einer Einrichtung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung • Überleitung von Ansprüchen • Feststellung von Kostenträgern • Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen usw. • Heranziehung der Berechtigten zu den Jugendhilfekosten (Kostenbeiträge, Teilnahmebeiträge) • Festsetzung von Pauschalbeträgen (Art. 42 Abs. 3, Art. 43 Abs. 1 AGSG) • u. U. Refinanzierung aus Landesmitteln (BayKiBiG)

Leistungsbereich	**Unterhaltsvorschuss (UVG)**
Ziele/Aufgaben	Sicherstellung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Eltern
Grundsätze	• Zahlbarmachung der Unterhaltsleistung • Heranziehung der Barunterhaltspflichtigen
Angebotsformen	• Unterhaltsvorschuss • Beratung im Hinblick auf die Realisierung anderer zustehender Leistungen

Leistungsbereich	**Kinder- und Jugendschutz (JuSchG, JArbSchG)**
Ziele/Aufgaben	• Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen, z. B. Suchtgefährdungen, Mediengefährdungen, Gefährdungen am Arbeitsplatz • kontinuierliche Beobachtung des Arbeits- und Freizeitmarkts, der Jugendszenen und der bestehenden Jugendschutzpraxis sowie der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung
Grundsätze	Flankierung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes durch Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Schutzvorschriften und rechtzeitiger Begegnung möglicher neuer Jugendgefährdungspotenziale
Angebotsformen	• Überprüfung der Einhaltung der Schutzvorschriften, insbesondere im Bereich der Medien (Sichtung von audiovisuellen Medien, Printmedien, Tonträgern, Internet und neuer Medienformen; Beantragung von Indizierung oder Appellation gegen Alterskennzeichnungen) • Information und Aufklärung von Eltern, Multiplikatoren/Multiplikatorinnen, aber auch Gewerbetreibenden und Veranstaltern/Veranstalterinnen

Leistungsbereich (Wächteramt des Staates)	**Schutz bei Gefährdung des Kindeswohls, Inobhutnahme (BKiSchG, insbes. §§ 1 – 4 KKG, §§ 8a, 8b, 42 SGB VIII)**
Ziele/Aufgaben	• Optimierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes durch in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) zum 01.01.2012 • Schutz vor Gefahren für das Kindeswohl und staatliche Mitverantwortung, fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen • Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung • Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen und Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz im Besonderen unter Einbezug des Gesundheitssystems • Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger • körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen • Abwendung von Gefährdungen
Grundsätze	• geringstmöglicher Eingriff bei größtmöglichem Schutz • Beratung, Unterstützung und Einbezug von Kindern, Jugendlichen, evtl. Personensorgeberechtigten • Netzwerke/Kooperation • Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen • Dokumentation des Vorgehens zur Sicherheit der beteiligten Fachkräfte (rechtliche/fachliche Nachvollziehbarkeit) • lückenlose Kette der Verantwortung für den Schutz von Kindern als Aufgabe des Jugendamts, durch Vereinbarungen mit Leistungserbringern der Jugendhilfe sowie durch freiwillige Vereinbarungen mit Schulen, Kliniken, Behinderten- und anderen Einrichtungen • lückenlose Verantwortungskette bei Zuständigkeitswechseln
(Angebots-)formen	• Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach dem Verfahren des § 8a SGB VIII[16] • Vermittlung von Hilfen/Vermittlung an dritte Stellen • Abschluss von Sicherstellungsvereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten • Entwicklung eines umfassenden Schutzkonzepts im Zusammenwirken der Fachkräfte im Jugendamt und an den Schnittstellen zu Schule, Gesundheitshilfe, Polizei und zum sozialen Umfeld • bei dringender Gefahr: Inobhutnahme[17]

16 Siehe Empfehlungen des LJHA, abgedruckt unter Kapitel 9.5
17 Siehe Empfehlungen des LJHA, abgedruckt unter Kapitel 9.5

Leistungsbereich	**Präventiver Kinderschutz, Koordinierende Kinderschutzstellen – Netzwerk frühe Kindheit**
Ziele/Aufgaben	Wichtige Anlaufstellen im Bereich des präventiven Kinderschutzes sind die Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi). Um Belastungssituationen in Familien frühzeitig zu erkennen und Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, wurden in Bayern seit 2009 flächendeckend Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit) im Verantwortungsbereich der Jugendämter geschaffen. Zielgruppen sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen. Die Leistungen des KoKi-Netzwerkes sind ein unterstützendes Angebot für Eltern. Eine Inanspruchnahme erfolgt freiwillig. Wesentliche Aufgabe der KoKi-Fachkräfte ist die systematische Vernetzung der regionalen Angebote Früher Hilfen und die strukturelle Verankerung interdisziplinärer Zusammenarbeit zur Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen auch und insbesondere in familiären Belastungssituationen.
Grundsätze	Bayern ist mit dem KoKi-Konzept und den KoKi-Netzwerken frühe Kindheit bundesweiter Vorreiter im Bereich systematischer Vernetzung früher Hilfen für Familien in belasteten Lebenssituationen. Erprobt wurde das Konzept erfolgreich im länderübergreifenden Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ (2006 – 2008, Projektleitung: Universitätsklinikum Ulm). Seit 2009 werden interdisziplinäre KoKi-Netzwerke aufgebaut, gepflegt und weiterentwickelt. Eine flächendeckende Etablierung besteht bereits. Das StMAS unterstützt die Jugendämter dabei mit einem Regelförderprogramm. Informationen zum KoKi-Konzept und Förderprogramm des StMAS sowie zum länderübergreifenden Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ sind insbesondere abrufbar unter www.koki.bayern.de. Entsprechende interdisziplinäre Netzwerke werden auch im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, als zentrales Element zur Verbesserung des präventiven Kinderschutzes gesehen. So werden in § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG) entsprechende verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz empfohlen und entsprechende Rahmenbedingungen hierfür festgelegt.

Angebotsformen

- Das „Netzwerk frühe Kindheit“ organisieren, koordinieren und pflegen
- Eltern bei der Suche nach der richtigen Hilfe vor Ort unterstützen
- Vertrauensvolle Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen sowohl für die Familien als auch für die KoKi-Netzwerkpartner sein
- Information über Unterstützungsangebote von Einrichtungen und Diensten, sowohl der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Angebote von Erziehungsberatungsstellen) als auch anderer Hilfesysteme (z. B. über Leistungsangebote von Ärzten/Ärztinnen, Gesundheitsämtern, Schuldnerberatungsstellen, Frühförderstellen, Hebammen, Schwangerenberatungsstellen) geben
- auf Wunsch Weitervermittlung an die entsprechenden Stellen
- Etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe abbauen und unterstützende Angebote für Eltern bündeln und bekannt machen (Navigationsfunktion).

Leistungsbereich	**Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen in Bayern**
Ziele/Aufgaben	Seit 01.01.2018 fördert die Bundesstiftung Frühe Hilfen dauerhaft die Netzwerke Frühe Hilfen und stellt die psychosoziale Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern durch den Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern (GFB) sowie den Ausbau ehrenamtlicher Strukturen im Bereich Früher Hilfen sicher. Sie setzt damit die erfolgreiche Arbeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen fort.
Grundsätze	Das Projekt wird bis zum Jahr 2020 mit bis zu 51 Mio. EUR jährlich vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. Es gibt dazu eine Verwaltungsvereinbarung des BMFSFJ mit den Ländern und eine Förderrichtlinie zur Umsetzung des „Fonds Frühe Hilfen“ im Freistaat Bayern. Sie wird im StMAS in Kooperation mit dem BLJA koordiniert.
Angebotsformen	• Verstärkung des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitswesen in der Kinder- und Jugendhilfe bei Einbindung in die vorhandenen KoKi-Strukturen • Bereitstellung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen auf Landesebene • Förderung des Einsatzes Ehrenamtlicher in den Frühen Hilfen • Förderung von Angeboten und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme • regelhafte Schulungen durch das BLJA auf Landesebene • regionale Schulungen durch das BLJA nach Bedarf • Ausreichung der Fördermittel an die Kommunen • Koordinierung und Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen

8.3 Fachliche Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe

Gemäß § 84 Abs. 1 SGB VIII legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.

Im 2013 erschienenen 14. Kinder- und Jugendbericht wird ausführlich dargestellt, dass sich die Bedingungen des Aufwachsens in Familie, Schule und Gesellschaft grundlegend verändert haben. Der Staat ist aufgefordert, seine „Garantenrolle" stärker zu übernehmen, zumindest die erforderlichen Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels zu schaffen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist zu einem zentralen gesellschaftlichen Akteur zur Förderung des Aufwachsens geworden, und ihre Angebote und Leistungen erreichen nahezu alle Kinder und Jugendlichen. Demzufolge steht die Kinder- und Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft und leistet einen nachhaltigen, öffentlich verantworteten Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen in Deutschland. Sie muss sich der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Rolle bewusst sein und gegebenenfalls ihre Konzepte, Angebote und Strukturen den sich ständig ändernden Herausforderungen anpassen.

Der Titel des 2017 herausgegebenen 15. Kinder- und Jugendberichts lautet „Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagsschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter". Er kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://bit.ly/2RDm2K0

Der Jugendhilfeausschuss soll als eine seiner zentralen Aufgaben die Weiterentwicklung der Jugendhilfe verfolgen.

Hierbei kann ein wichtiger Impuls zur Gründung lokaler „Allianzen für Jugend“ zur jugendgemäßen Gestaltung der Lebenswelten in den Kommunen vom Jugendhilfeausschuss oder von der Jugendhilfeplanung ausgehen.
Als Konsequenz aus dieser neuen Verantwortung muss die Kinder- und Jugendhilfe mehr als bisher mit der Gesellschaft kommunizieren, Transparenz über ihre Leistungen und deren Wirkung herstellen und für eine effiziente Erbringung der größtenteils öffentlich finanzierten Leistungen sorgen.

8.4 Träger der Jugendhilfe

Betrachtet man die Jugendhilfelandschaft rein nach den gesetzlichen Vorgaben, so wird man feststellen, dass bereits hier eine Vielfalt verankert ist, die sich mit keinem anderen Bereich des Sozialgesetzbuchs vergleichen lässt.

§ 8 SGB I schreibt jungen Menschen und Personensorgeberechtigten im Rahmen des Sozialgesetzbuchs das Recht zu, „Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen“.

Zuständig für die Jugendhilfeleistungen sind die „Kreise und die kreisfreien Städte, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden; sie arbeiten mit der freien Jugendhilfe zusammen“ (§ 12 i. V. m. § 27 Abs. 2 SGB I).

§ 3 SGB VIII präzisiert dies weiter: „(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (...)“.

Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe wird in § 4 SGB VIII beschrieben. Sie soll insbesondere partnerschaftlich erfolgen.

Träger der Jugendhilfe im Überblick

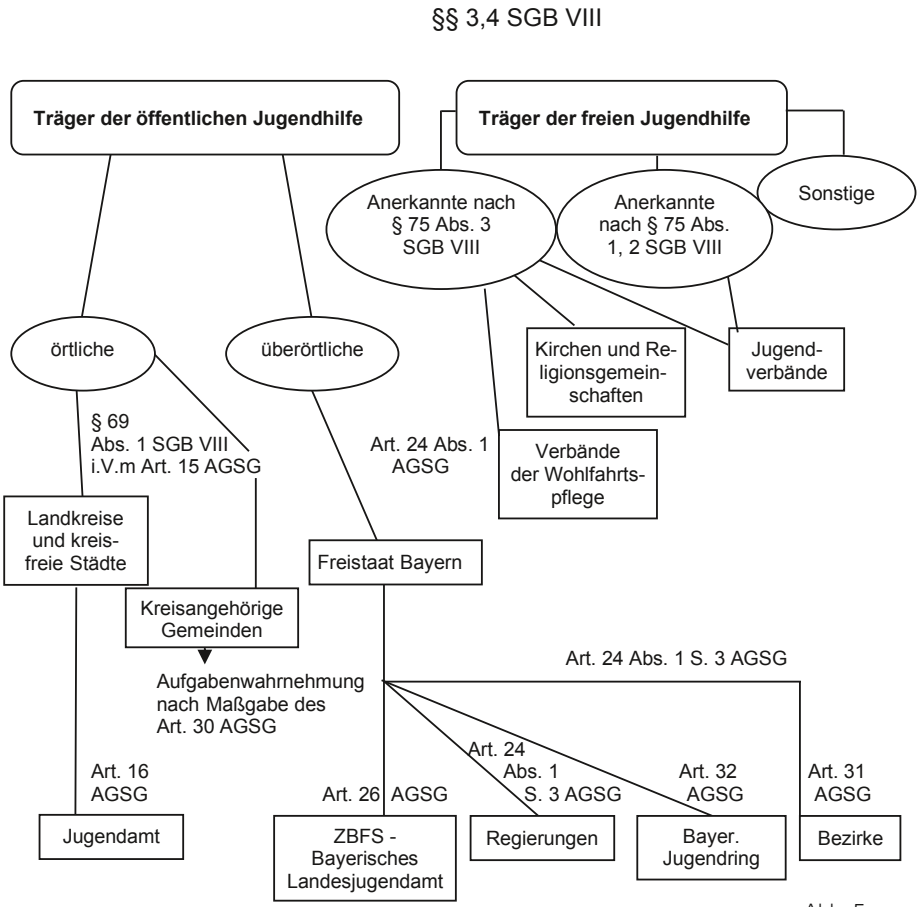

Abb. 5

9. Zuständigkeiten und Regelungen

9.1 Überblick über die Behördenzuständigkeiten in der Ju

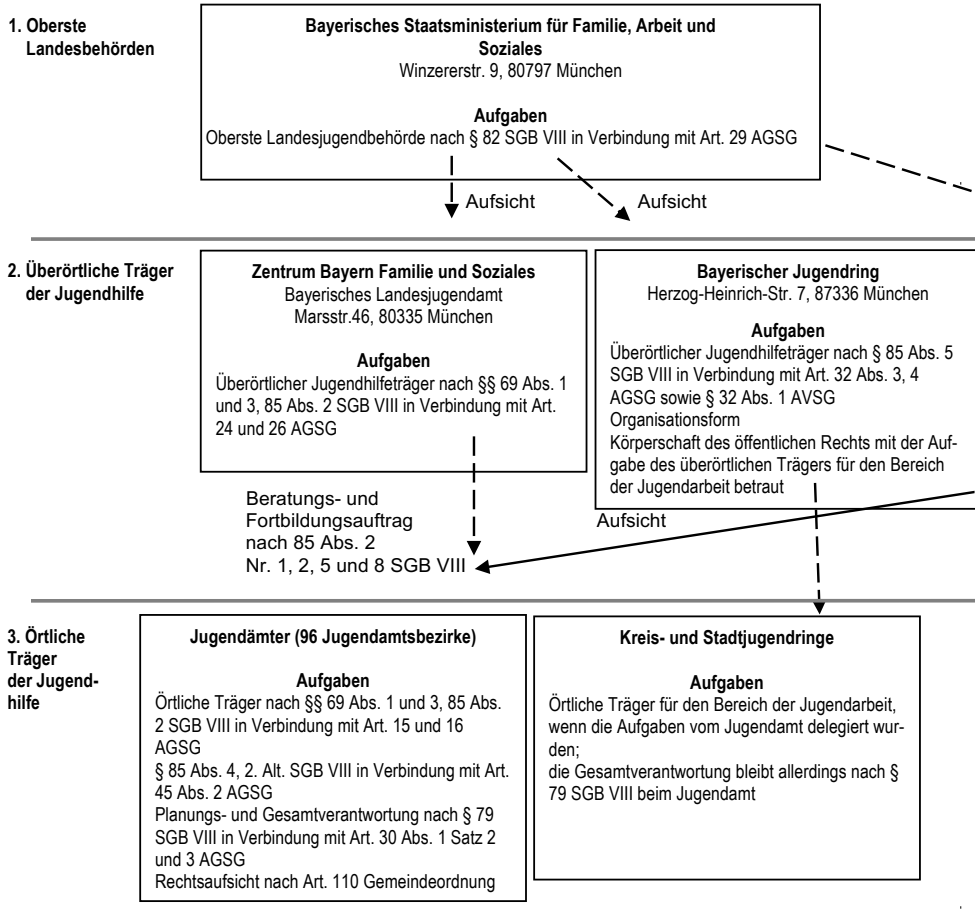

gendhilfe in Bayern nach SGB VIII in Verbindung mit AGSG

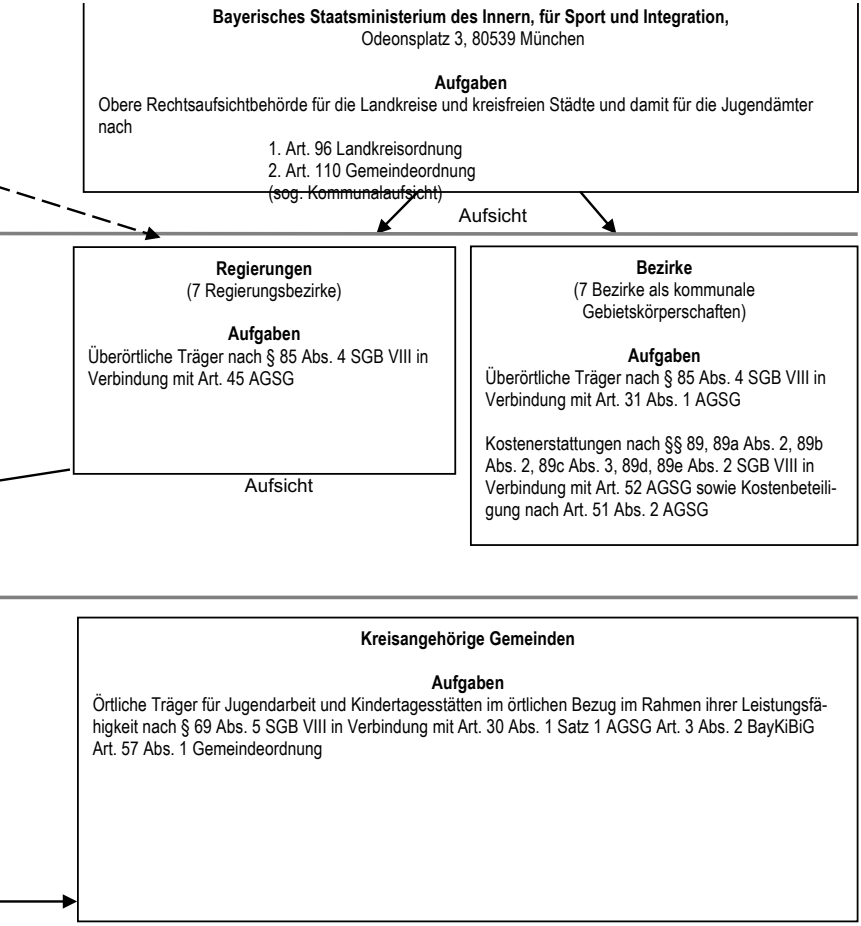

Abb. 6

9.2 Gesetzestexte (Auszüge); Stand: 01.07.2020

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch

unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme

von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschät-

zung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hier-

durch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.
(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.
Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise
(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.
(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,
1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen

nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.
Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.
(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.
(3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.
(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.
(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,
1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.
Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammen-

führung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.
(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.
(2) (weggefallen)
(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.
(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts
(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.
(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rah-

men der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der

Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.
(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.
(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten
Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.
Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Jugendgerichtgesetz (JGG)

§ 35 Jugendschöffen
(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.
(2) Der Jugendhilfeausschuss soll ebensoviele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
(3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss.
(5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.
(6) Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Art. 15 Örtliche Träger
[1]Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden. [2]Soweit sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, erfüllen sie die Auf-

gaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung; sie handeln dabei im eigenen Wirkungskreis.

Art. 16 Jugendamt

(1) [1]Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet ein Jugendamt. [2]Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

(2) [1]Verfassung und Verfahren des Jugendamts werden vom Gemeinderat oder vom Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt. [2]Die Satzung muss insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Wahrnehmung der Aufgaben im Verhältnis zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts,
2. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII,
4. Zahl und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie das Verfahren zu ihrer Wahl,
5. das Verfahren zur Bestellung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
6. die Bildung von vorberatenden Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses,
7. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 80 Abs. 3 SGB VIII bei der Jugendhilfeplanung.

(3) Leiter oder Leiterin der Verwaltung der Gebietskörperschaft im Sinn des § 70 Abs. 2 SGB VIII ist der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Landrat bzw. die Landrätin oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin; der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Landrat bzw. die Landrätin kann die Aufgabe auch dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts oder dessen bzw. deren unmittelbaren Vorgesetzten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen.

Art. 17 Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss, Vorsitz
(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats oder des Kreistags.
(2) [1]Art. 32 Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO und Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LKrO sind nicht anzuwenden. [2]Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und 5 GO und Art. 27 Abs. 2 und 3 LKrO gelten nur für die aus der Mitte des Gemeinderats oder des Kreistags entsandten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. [3]Die Satzung nach Art. 16 Abs. 2 kann bestimmen, dass die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO und von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO in offener Abstimmung erfolgt.
(3) [1]Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Landrat bzw. die Landrätin oder ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied der Vertretungskörperschaft. [2]Art. 33 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 GO und Art. 33 Satz 1 und 3 LKrO sind nicht anzuwenden. [3]Der oder die Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Sinn des § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.
(4) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 18 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
(1) [1]Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII höchstens 15 Personen einschließlich des oder der Vorsitzenden an. [2]In Jugendamtsbezirken mit mehr als 150 000 Einwohnern kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in der Satzung auf höchstens 20, in Jugendamtsbezirken mit mehr als 1 000 000 Einwohnern auf höchstens 30 festgelegt werden.
(2) [1]Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. [2]Bei der Wahl durch die Vertretungskörperschaft sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden. [3]Die im Bezirk des Jugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr als die insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen. [4]Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der örtlich zuständige Kreis- oder Stadtjugendring zu hören.

(3) [1]Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. [2]Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

Art. 19 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an
1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.

(2) [1]Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 wird von dem Leiter oder der Leiterin des für den Jugendamtsbezirk zuständigen Amtsgerichts, das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 von dem Leiter oder der Leiterin des zuständigen staatlichen Schulamts, das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 von dem Leiter oder der Leiterin der zuständigen Arbeitsagentur und das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 7 vom zuständigen Polizeipräsidium benannt. [2]Die Fachkraft nach Abs. 1 Nr. 5 wird von der Beratungsstelle benannt, die Aufgaben im Sinn des § 28 SGB VIII wahrnimmt; bestehen in einem Jugendamtsbezirk mehrere solcher Beratungsstellen, erfolgt die Benennung mehrheitlich durch deren Leiter bzw. Leiterinnen oder, wenn sich eine Mehrheit nicht ergibt, durch den Jugendhilfeausschuss. [3]Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 9 werden von den zuständigen Stellen der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts benannt.

(3) Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.
(4) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein.
(5) [1]Der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen. [2]Satz 1 gilt auch für Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses.

Art. 20 Aufgabe der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
[1]Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit zum Wohle aller junger Menschen sowie ihrer Familien im Jugendamtsbezirk aus. [2]Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Art. 21 Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
(1) [1]Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften über die Wählbarkeit und über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend.
[2]Abweichend von Satz 1 ist es für die Wählbarkeit ausreichend, wenn die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers oder eines angrenzenden örtlichen Trägers haben; sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören.
(2) [1]Die beratenden Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die stimmberechtigten Mitglieder. [2]Die beratenden Mitglieder sollen ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers haben; Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
(3) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss auf Grund ihres Amts angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter.

Art. 22 Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft

(1) [1]Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags neu zu bilden. [2]Mit der Neubildung endet die Amtsperiode des bisherigen Jugendhilfeausschusses.

(2) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet

1. mit der Neubildung eines Jugendhilfeausschusses,
2. wenn ein stimmberechtigtes Mitglied die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 21 Abs. 1 nicht mehr erfüllt,
3. wenn das Amt oder Mandat endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört,
4. wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird oder
5. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

(3) [1]Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht der Vertretungskörperschaft angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen; dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, vorrangig berücksichtigt werden. [2]Art. 18 Abs. 2 gilt entsprechend. [3]Für beratende Mitglieder gilt Art. 19 Abs. 2.

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)[18]

Art. 23 Ortsrecht

1. Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. 2Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 24 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. [3]In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.

18 Mit „*“ gekennzeichnete Abschnitte gelten gemäß SGB VIII bzw. AGSG **nicht** für Jugendhilfeausschüsse.

Art. 31 Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern.

(2) [1]Die Gemeinderatsmitglieder werden in ehrenamtlicher Eigenschaft gewählt. [2]Ihre Zahl, einschließlich weiterer Bürgermeister, beträgt in Gemeinden mit bis zu
1 000 Einwohnern 8,
mit mehr als 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 12,
mit mehr als 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 14,
mit mehr als 3 000 bis zu 5 000 Einwohnern 16,
mit mehr als 5 000 bis zu 10 000 Einwohnern 20,
mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern 24,
mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern 30,
mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern 40,
mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern 44,
mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern 50,
mit mehr als 200 000 bis zu 500 000 Einwohnern 60.
[3]Die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einschließlich weiterer Bürgermeister beträgt in der Stadt Nürnberg 70 und in der Landeshauptstadt München 80. [4]Sinkt die Einwohnerzahl in einer Gemeinde unter eine der in Satz 2 genannten Einwohnergrenzen, so ist die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erst in der übernächsten Wahlzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern.

(3) [1]Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:
1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer dieser Gemeinde,
2. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
3. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
4. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind, ausgenommen der gewählte Stellvertreter des Landrats,

5. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,
6. der erste Bürgermeister der eigenen oder einer anderen Gemeinde,
7. ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde,
8. ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde.

[2]Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. [3]Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmer entsprechend.

(4) [1]Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. [2]Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe." [3]Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. [4]Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. [5]Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. [6]Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Art. 32 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann vorberatende Ausschüsse bilden.

(2) [1]Der Gemeinderat kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen (Gemeindesenaten) übertragen. [2]Auf beschließende Ausschüsse können nicht übertragen werden

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
2. der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
3. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68),
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70),
6. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102),
7. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinn von Art. 96,
8. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88),
9. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters,
10. die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Gemeindegebiet.

(3) [1]Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Gemeinderats, wenn nicht der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. [2]Soweit ein Beschluss eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(4) [1]Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. [2]Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vor-

schriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist; die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden. [3]Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.
(5) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen. *

Art. 33 Zusammensetzung der Ausschüsse; Vorsitz
(1) [1]Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45) *; die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. [2]Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. [3]Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. [4]Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. [5]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.
(2) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied. * [2]Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.
(3) [1]Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. [2]Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

Art. 49 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
(1) [1]Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm

vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [2]Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
(2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Wahlen,
2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 50 Einschränkung des Vertretungsrechts
Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Art. 51 Form der Beschlussfassung; Wahlen
(1) [1]Beschlüsse des Gemeinderats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(2) [1]Kein Mitglied des Gemeinderats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Gemeinderats zur Verantwortung gezogen werden. [2]Die Haftung gegenüber der Gemeinde ist nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt. [3]Die Verantwortlichkeit nach bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
(3) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. [2]Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. [3]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [4]Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. [5]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu

wiederholen. [6]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. [7]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
(4) Absatz 3 gilt für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

Art. 56a Geheimhaltung
(1) [1]Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Gemeinden geheimzuhalten. [2]Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.
(2) [1]Zur Geheimhaltung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten haben die Gemeinden die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. [2]Sie haben insoweit auch die für die Behörden des Freistaates Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. [3]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann hierzu Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen, die nicht der Einschränkung nach Art. 109 Abs. 2 Satz 2 unterliegen.
(3) [1]Der erste Bürgermeister ist zu Beginn seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten geheimzuhalten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. [2]In gleicher Weise hat der erste Bürgermeister seine Stellvertreter zu verpflichten. [3]Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete hat er zu verpflichten, bevor sie mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten befasst werden. 4 Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO)[19]

Art. 14a Entschädigung

(1) [1]Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. [2]Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. [3]Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. [4]Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen erhalten ferner für die nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen oder anderen Veranstaltungen folgende Ersatzleistungen:

1. Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
2. Selbständig Tätige können für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festgelegten Pauschalsatzes gewährt. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festgelegten Pauschalsatzes gewährt. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Nummer 2. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(3) [1]Vergütungen für Tätigkeiten, die ehrenamtlich tätige Personen kraft Amts oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises in einem Aufsichtsrat, Vorstand oder sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens wahrnehmen, sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie insgesamt einen Betrag von 6 400 Euro im Kalenderjahr übersteigen; mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehalts der Beamten mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 gelten ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Kalenderjahr mit dem gleichen

19 Mit „*“ gekennzeichnete Abschnitte gelten gemäß SGB VIII bzw. AGSG **nicht** für Jugendhilfeausschüsse.

Vomhundertsatz für den in Halbsatz 1 genannten Betrag. [2]Vom Landkreis veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem er unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einer ehrenamtlich tätigen Person übertragen werden. [3]Der Betrag verdoppelt sich für Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs der in Satz 1 genannten Unternehmen und erhöht sich für deren Stellvertreter um 50 v.H. [4]Bei der Festsetzung des abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. [5]Die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht finden keine Anwendung.

Art. 17 Kreisrecht

[1]Die Landkreise können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. [2]Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 18 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. [3]In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.

Art. 24 Zusammensetzung des Kreistags

(1) Der Kreistag besteht aus dem Landrat und den Kreisräten.
(2) [1]Die Zahl der Kreisräte beträgt in Landkreisen
mit bis zu 75 000 Einwohnern 50,
mit mehr als 75 000 bis 150 000 Einwohnern 60,
mit mehr als 150 000 Einwohnern 70.
[2]Sinkt die Einwohnerzahl in einem Landkreis unter eine der in Satz 1 genannten Einwohnergrenzen, so ist die Zahl der Kreisräte erst in der übernächsten Wahlzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern.
[3]Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig.
(3) [1]Kreisräte können nicht sein:
1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Landkreises und des Landratsamts,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Landkreis mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befasst sind,
4. der Landrat des eigenen oder eines anderen Landkreises,
5. der Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde,
6. Kreisräte eines anderen Landkreises,
7. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer kreisfreien Gemeinde.
[2]Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. [3]Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmer entsprechend.
(4) [1]Alle Kreisräte sind alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen. [2]Die Eidesformel lautet:
„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe." [3]Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. [4]Erklärt ein Kreisrat, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. [5]Den Eid nimmt der Landrat ab. [6]Die Eidesleistung entfällt für die Kreisräte, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurden.

Art. 27 Zusammensetzung
(1) [1]Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und den Kreisräten.
[2]Die Zahl der Kreisräte beträgt in Landkreisen
mit bis zu 75 000 Einwohnern 10,
mit mehr als 75 000 bis 150 000 Einwohnern 12,

mit mehr als 150 000 Einwohnern 14.
3 Art. 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

* (2) [1]Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. [2]Hierbei hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. [3]Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. [4]Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. [5]Kreisräte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen.

* (3) [1]Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. [2]Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss.

Art. 29 Weitere Ausschüsse
(1) [1]Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden. [2]Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Kreistag in der Geschäftsordnung (Art. 40)*. [3]Art. 27 Abs. 2 und 3 und Art. 28 gelten entsprechend.
(2) Ausschüsse nach Absatz 1 können vom Kreistag jederzeit aufgelöst werden.*

Art. 34 Zuständigkeit des Landrats
(1) [1]Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.
[2]Für die laufenden Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 1, die nicht unter Nummer 2 fallen, kann der Kreistag Richtlinien aufstellen.
(2) [1]Der Kreistag kann dem Landrat durch die Geschäftsordnung weitere

Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. [2]Das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach Art. 30 Abs. 1 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. [3]Der Kreistag kann dem Landrat übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Kreistags, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.
(3) [1]Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. [2]Hiervon hat er dem Kreistag oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Art. 42 Teilnahme- und Abstimmungspflicht; Ordnungsgeld gegen Säumige
(1) [1]Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. [2]Im Kreistag darf sich niemand der Stimme enthalten.
(2) [1]Gegen Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen. [2]Das Ordnungsgeld fließt in die Kreiskasse.

Art. 43 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
(1) [1]Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [2]Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
(2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Wahlen,
2. für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der

Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 44 Beschränkung des Vertretungsrechts
Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Art. 45 Form der Beschlussfassung; Wahlen
(1) [1]Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(2) [1]Kein Kreisrat darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Kreistags zur Verantwortung gezogen werden. [2]Die Haftung gegenüber dem Landkreis ist nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt. [3]Die Verantwortlichkeit nach bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
(3) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. [2]Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. [3]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [4]Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. [5]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [6]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. [7]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
(4) Absatz 3 gilt für alle Entscheidungen des Kreistags, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

Art. 46 Öffentlichkeit
(1) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Kreistags sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am fünften Tag vor der Sitzung,

öffentlich bekanntzumachen.
(2) [1]Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. [2]Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Art. 50a Geheimhaltung
(1) [1]Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Landkreisen geheimzuhalten. [2]Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.
(2) [1]Zur Geheimhaltung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten haben die Landkreise die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. [2]Sie haben insoweit auch die für die Behörden des Freistaates Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. [3]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann hierzu Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen, die nicht der Einschränkung nach Art. 95 Abs. 2 Satz 2 unterliegen.
(3) [1]Der Landrat ist zu Beginn seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten geheimzuhalten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. [2]In gleicher Weise hat der Landrat seinen Stellvertreter zu verpflichten. [3]Kreisbedienstete hat er zu verpflichten, bevor sie mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten befasst werden. [4]Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLkrWG)

Art. 21 Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats
(1) Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2 ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag
1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Art. 23 Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit der bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen neu gewählten Gemeinderäte und Kreistage beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.

(2) [1]Endet die Wahlzeit im Sinn des Abs. 1 durch bestandskräftige Entscheidung vorzeitig, wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. [2]Liegt das vorzeitige Ende jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre der Wahlzeit, wird der Gemeinderat oder der Kreistag bis zum Ablauf der Wahlzeit der nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählt. [3]Die Wahlen sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung stattfinden; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. [4]Wahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt. [5]Die Wahlzeit des neugewählten Gemeinderats oder des Kreistags beginnt in den Fällen der Sätze 1 bis 3 mit der Annahme der Wahl durch alle Mitglieder, spätestens am 29. Tag nach dem Wahltag.

(3) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der erste Bürgermeister die Geschäfte, bis zum Zusammentritt des neugewählten Kreistags der Landrat.

Art. 37 Listennachfolger
(1) Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die nach Art. 31 Abs. 3 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Listennachfolger; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(2) [1]Über das Nachrücken eines Listennachfolgers ist in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Listennachfolger zum Nachrücken berufen ist. [2]Kann er zu diesem Zeitpunkt das Amt nicht antreten oder müsste er ausscheiden, wird er auf der Liste der Listennachfolger gestrichen; das gilt nicht für Listennachfolger, die nach Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 5 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können.

Art. 48 Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken
(1) [1]Eine in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten, ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein Kreisrat verliert sein Amt
1. bei Verlust der Wählbarkeit,
2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,
3. in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO oder des Art. 24 Abs. 3 LKrO; das gilt nicht bei der Wahl zum weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.
[2]Die gewählte Person kann die Übernahme des Amts ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung. [3]In den Fällen der Sätze 1 und 2 rückt ein Listennachfolger nach.
(2) [1]Eine zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person kann in den Fällen des Art. 34 Abs. 5 GO ihr Amt nicht antreten. [2]In diesem Fall findet eine Neuwahl entsprechend Art. 44 statt.
(3) [1]Der Wahlausschuss stellt ein Amtshindernis oder die Ablehnung der Übernahme des Amts fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. [2]Ist die Amtszeit des Wahlausschusses beendet, stellt der Gemeinderat oder der Kreistag ein Amtshindernis, einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amts fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. [3]Für den Listennachfolger gilt Art. 47 Abs. 2 entsprechend.

9.3 Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter

Art. 22 Absatz 1 AGSG legt fest, dass spätestens binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags ein neuer Jugendhilfeausschuss zu bilden ist.

Die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2020 waren daher Stichtag für die neu zu bildenden Jugendhilfeausschüsse. Sie müssen binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit am 1. Mai 2020 den Bestimmungen des SGB VIII und des AGSG entsprechen.

1996 wurde vom Sozialministerium eine Mustersatzung für Bayerische Jugendämter herausgegeben.[20] Die fortlaufende Aktualisierung erfolgt durch das Bayerische Landesjugendamt.

20 Abgedruckt AIIMBl S. 52, 1996; s. a. Jugendhilferecht in Bayern, Bayerisches Landesjugendamt (Hg.), Loseblattausgabe, Nr. 20 – 2; s. a. BLJA MittBl Nr. 1/1996 (jeweils mit Erläuterungen abgedruckt); auch in 2020 analog noch für das AGSG inhaltlich aktuell.

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises [der Stadt] .....

vom .....

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), [Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737)] erlässt der Kreistag (Stadtrat) …. folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts
(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung .....
(2) Dem Jugendamt obliegen
1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben
(3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts
(1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts ..... [der Stadtverwaltung .....].
(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin [des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin] von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln

sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
(1) [1]Dem Jugendhilfeausschuss gehören .....stimmberechtigte und ..... beratende Mitglieder an. [2]Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings [Stadtjugendrings] dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
2. ... Mitglieder des Kreistags [Stadtrats] (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),
3. ... vom Kreistag [Stadtrat] gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
4. ... auf Vorschlag der im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag [Stadtrat] gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 je ein Vertreter oder eine Vertreterin
– der Katholischen Kirche,
– der Evangelisch-Lutherischen Kirche,
– der ..... an.[21]

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
(1) [1]Die dem Kreistag [Stadtrat] angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags [Stadtrats] bestellt.
[2]Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO (Art. 51 Abs. 3 GO) gewählt. [3]Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1

21 Auch Mitglieder anerkannter örtlicher Religionsgemeinschaften können beratende Mitglieder sein.

und Abs. 4 LkrO (Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO) erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
(2) [1]Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag [Stadtrat] vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. [2]Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags [Stadtrats] abgegeben werden. [3]Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. [4]Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags [Stadtrats] bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag [Stadtrat] gefassten Beschlüsse.
(2) [1]Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags [Stadtrats] in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. [2]Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags [Stadtrats] und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. [3]Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag [Stadtrat] Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag [Stadtrat],
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) 1Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin]; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats], das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. 2Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats] zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats] für die Stellvertretung.
(2) 1Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. 2Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. 3Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
(5) [1]Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). [2]Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung
[1]Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse
(1) [1]Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. [2]Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
(2) [1]Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. [2]Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
(3) [1]Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. 2Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung
(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher

Höhe wie die Kreistagsmitglieder [Stadtratsmitglieder].
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
(4) [1]Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. [2]Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung
(1) [1]Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag [Stadtrat]. [2]Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet [Stadtgebiet] für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwenigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
[3]Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
(2) [1]An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet (Stadtgebiet) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. [2]Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. [3]Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. [4]Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet wer-

den. [5]Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
(3) [1]Im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. [2]Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss

§ 11 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt ..... in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung ..... außer Kraft.

9.4. Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags

vom 9. April 1956 in der Fassung vom 1. Januar 2008 (Auszüge)[22]
Vorbemerkung
Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (siehe auch den Hinweis am Ende der Mustergeschäftsordnung).

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines
§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
§ 2 Organe des Landkreises
§ 3 Kreistag
§ 4 Zuständigkeiten
§ 5 Beschlussfassung
§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen
§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
§ 9 Aufwandsentschädigung
§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
§ 11 Öffentliche Sitzungen
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen
§ 14 Form der Sitzung

22 Eine Komplettfassung kann vom Landkreistag als pdf-Datei angefordert werden. In gedruckter Fassung ist sie auch im Buchhandel erhältlich.

III. Teil Geschäftsgang
§ 15 Ladung
§ 16 Tagesordnung
§ 17 Antragstellung
§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
§ 19 Sitzungsablauf
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
§ 21 Beschlussfähigkeit
§ 22 Beratung
§ 23 Beschlüsse, Wahlen
§ 24 Abstimmung
§ 25 Anfragen
§ 26 Niederschrift
§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil Kreistag
§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil Ausschüsse
§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses
§ 34 Jugendhilfeausschuss
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss)
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil Landrat und Stellvertreter
§ 38 Zuständigkeit des Landrats
§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben
§ 44 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil Landratsamt
§ 45 Landratsamt

VIII. Teil Schlussbestimmung
§ 46 In Kraft treten

§ 34 Jugendhilfeausschuss
(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind[23]*)
a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
b) Mitglieder des Kreistags, **)
c) vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,[24]**)
d) vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk. **)

23 * Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist nach Art. 18 Abs. 1 AGSG einschließlich des Vorsitzenden auf 15 beschränkt. In Jugendamtsbezirken mit mehr als 150.000 Einwohnern kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder durch Satzung auf höchstens 20 festgelegt werden.

24 ** Nach § 71 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an: 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistags des Landkreises oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes
(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LkrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LkrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LkrO). Sie

dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LkrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LkrO).
(2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LkrO).
(3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LkrO).
(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LkrO wird hingewiesen.
(5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LkrO).
(6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LkrO).
(2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. hierzu Art. 42, 49 LkrO).
(3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LkrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

9.5 Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses

A. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII
(Der Text der Empfehlungen ist unter Nr. 10 – 3 JHR in Bayern abgedruckt.)

Präambel: Gemäß § 79a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu Ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 10.07.2012

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen.
Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern zählt zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. Wichtige Arbeitsbereiche werden in weit überwiegendem Maße und fachlich qualifiziert von freien Trägern erbracht. Leistungen durch Einrichtungen und Dienste von Trägern, mit denen die Sicherstellung des Schutzauftrags nicht nach den nachfolgend genannten Standards vereinbart werden kann, werden jedoch von den Jugendäm-

tern künftig nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen.
In der konkreten Umsetzung dieses nunmehr gesetzlich detailliert bestimmten Schutzauftrags sind die Jugendämter gehalten,
- durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird, und
- durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass dort der in § 8a Abs. 4 genannte Standard des Schutzauftrags in entsprechender Weise zur Geltung kommt.
Bereits bestehende Vereinbarungen und einschlägige Dienstvorschriften, Handlungskonzepte und dergleichen sind darauf hin zu prüfen, ob sie den Standards dieser Empfehlung entsprechen, und ggf. fortzuschreiben.
Es geht weiterhin nicht darum, einen neuen, spezialisierten Dienst zu schaffen, sondern bereits bestehende Handlungskompetenzen zu einer in sich geschlossenen Reaktionskette zusammen zu führen, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Einschätzen, Urteilen und Handeln sind.

I. Standards für dienstliche Regelungen für die Fachkräfte des Jugendamts zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).
Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation
10. Das Einkommen der Familie reicht nicht aus
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:
18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:
24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen in der Arbeitsversion 2012 sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte", „Mehraugenprinzip"

2.1 Regelungen zur Zuständigkeit

Durch verwaltungsinterne Festlegungen ist ausdrücklich festzuhalten, welche Fachkräfte (namentlich) oder welche Organisationseinheiten (funktional) bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen sind. Ferner ist festzulegen, wer innerhalb der eigenen Organisation hinzuzuziehen ist. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen. Sofern die Informationen eine Organisationseinheit außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Bezirkssozialarbeit erreichen, sind diese auf alle Fälle zu beteiligen.

Eine jugendamtsinterne Verfahrensregelung stellt sicher, dass die Risikoeinschätzung in der Regel in einer Helferkonferenz, kurzfristig mittels eines Kriseninterventionsteams, in einem akuten Notfall zumindest durch eine kollegiale Beratung mit einer weiteren erfahrenen Fachkraft gewährleistet ist. Die beschriebenen Verfahrensschritte sind unverzüglich nachzuholen, sofern Entscheidungen während eines Bereitschaftsdienstes getroffen werden mussten.

Über das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte und zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist der/die nächste Vorgesetzte unabhängig vom Ergebnis der eigenen Risikoeinschätzung zu informieren.

2.2 Qualifikation der Fachkraft im Jugendamt

Unbeschadet sonstiger Regelungen muss mindestens eine der beteiligten Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin), Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung. Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,

Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, …
Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen, persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
Exkurs zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“:
Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a Abs. 4 Satz 2, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG müssen dieselben Qualifikationskriterien wie die Fachkräfte im Jugendamt erfüllen.

3. Handlungsschritte

1. Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese dem/der nächsten Vorgesetzten mit. Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
2. Werden Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.
3. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
4. Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, sind weitergehende Maßnahmen des Jugendamts (z. B. Einschaltung anderer zuständiger Stellen, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts) im Sinne eines umfassenden Schutzkonzepts erforderlich.
Das Ergebnis der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

4. Hinweise zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Mit der Ersteinschätzung muss im Hinblick auf ein notwendiges Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet werden, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit eine Inobhutnahme erfolgen muss,

die Polizei/Staatsanwaltschaft oder Gesundheitshilfe eingeschaltet werden muss,

das Familiengericht angerufen werden muss,

ein sofortiger Hausbesuch durch die Fachkraft erforderlich ist, mit Unterstützung eines Kollegen oder gegebenenfalls der Polizei, zur weiteren Abklärung vorab noch weitere Recherchen im Umfeld des Kindes eingeholt werden können und ein Hausbesuch in den nächsten Tagen, in den nächsten Wochen oder auch später angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden muss, damit sich die Fachkraft zur richtigen Einschätzung und Bewertung ein eigenes Bild über den Zustand des Kindes, über seine Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven einholen kann.

Sofern bei Vorliegen einer akuten Gefährdung die Erziehungsberechtigten oder Pflegeeltern bereit und in der Lage sind, ein konkretes Schutzkonzept für das Kind mit festgelegten Vereinbarungen einzuhalten, ist die Risikoeinschätzung in zeitnahen Abständen zu wiederholen. Dies gilt auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung.

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind daneben „kritische

Zeitpunkte“ zu beachten, insbesondere:
Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum andern,
Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien Träger auf den öffentlichen Träger,
Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfluktuation beim beauftragten Träger.
Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

5. Abstimmung zwischen beteiligten Jugendämtern § 8a Abs. 5 SGB VIII

Jeder örtliche Träger hat bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu prüfen, ob unmittelbare Schutzmaßnahmen zu treffen sind (§ 87 SGB VIII). Darüber hinaus hat er dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Jugendamt die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur weiteren Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich sind. Dabei soll die Mitteilung im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).
Nachdem der Gesetzgeber bei dieser Regelung Transparenz- und Partizipationsgesichtspunkte zugrunde gelegt hat, stellt sich eine Umsetzung in die Praxis wie folgt dar:
Regelmäßig erfolgt in einem ersten Schritt die Informationsweitergabe zwischen den Fachkräften der beiden Jugendämter. Eine schriftliche Mitteilung reicht dabei alleine nicht aus. Umgekehrt ist es aber nicht zwingend, dass ein persönliches Gespräch bei gleichzeitiger Anwesenheit aller beteiligten Fachkräfte geführt wird. Die Entscheidung, welche Form des Gesprächs gewählt wird, ist im Einzelfall durch das abgebende Jugendamt zu treffen; dabei können auch technische Möglichkeiten (z. B. Videokonferenz, Telefonat/Telefonkonferenz) zum Einsatz kommen, soweit hierbei die datenschutzrechtlichen Anforderungen auch technisch gewährleistet sind. Art und Ergebnis der Fallübergabe sind nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

In einem zweiten Schritt sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche durch das leistungszuständige Jugendamt zu informieren und von Anfang an in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Dies ist zu unterlassen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Minderjährigen in Frage gestellt würde.

6. Beschaffung von Informationen (Regelungen zum Hausbesuch)

Da es das fachlich-immanente Ziel ist, die Personensorgeberechtigen sowie die Kinder bzw. Jugendlichen auch im Hinblick auf die weitere Sicherstellung des Kindeswohls von Anfang an mit einzubeziehen, soll zunächst immer die unmittelbare und vorrangige Informationsbeschaffung über die Eltern/Personensorgeberechtigten im Rahmen der bestehenden Gesetze angestrebt werden.

Sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, soll dabei ein unmittelbarer Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung eingeholt werden. Damit wird klargestellt, dass nicht nur ein Hausbesuch möglich ist, sondern ein solcher unmittelbarer Eindruck durchaus auch an anderen Stellen im sozialen Umfeld gewonnen werden kann.

In der Regel erfolgt die Informationsbeschaffung über einen – fallweise unangemeldeten – Hausbesuch. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen, bei Gefahr im Verzug notfalls unter Einschaltung der Polizei (§ 42 Abs.6 SGB VIII).

Verhindern die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Wahrnehmung möglicherweise gewichtiger Anhaltspunkte (z. B. durch Verweigerung der Inaugenscheinnahme des Kindes oder der Wohnung), ist unbeschadet sonstiger Erwägungen in der Regel das Familiengericht anzurufen.

Die Informationsbeschaffung bei weiteren Stellen erfolgt – soweit notwendig – zur Ergänzung (oder ersatzweise) bzw. zur Kontrolle über die Richtigkeit der Informationen der Personensorgeberechtigten. Weitere wichtige Informationsquellen sind insbesondere: Kindergarten, Schule, Nachbarschaft, Jugendgruppe, Verein, Jugendfreizeitstätte, Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, Dienste der Hilfe zur Erziehung.

7. Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten

Die Neufassung des § 8a SGB VIII verwendet sowohl den Begriff des Personensorgeberechtigten als auch den des Erziehungsberechtigten in den unterschiedlichen Absätzen. Eine Legaldefinition dieser Termini wird in § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 SGB VIII vorgenommen.

Dem Gesetzgeber kam es vor allem darauf an, Transparenz gegenüber den Betroffenen und Partizipation auch in der Wahrnehmung des Schutzauftrags zu gewährleisten.

Einzige Einschränkung ist, dass hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet

und notwendig, so hat es diese den jeweiligen Berechtigten anzubieten (§ 8a Abs.1 Satz 3 und Abs. 3 SGB VIII). Nehmen diese die angebotenen Hilfen nicht an, so sind die weiteren Schritte des Jugendamtes im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzusprechen (sh. oben).

8. Einbeziehung des Kindes oder des/der Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte, Beratungsanspruch in Not- und Konfliktlagen) ist zu beachten. Von der Verpflichtung zur Beteiligung kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs.1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).

Das Ergebnis der Einbeziehung, alternativ die Gründe der Nichteinbeziehung, sowie die fachliche Einschätzung der Erforderlichkeit, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen oder nicht, sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

9. Hilfeplanung/individuelles Schutzkonzept

Das Angebot und die Motivation zur Inanspruchnahme entsprechender Hilfen erfolgt in der Regel nach den Verfahrensvorschriften für die Einleitung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) und führt

je nach Fallgestaltung über den Hilfeplan hinaus zu einem umfassenden, individuellen Schutzkonzept, in dem auch Leistungen und Maßnahmen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht gezogen werden (s.h. auch § 8a Abs. 3 SGB VIII). Zusätzlich zum Hilfeplan sind in ein individuelles Schutzkonzept jene Handlungsoptionen aufzunehmen, die geeignet sind, alle Gefährdungstatbestände zu beseitigen. Die schriftliche Dokumentation des Hilfeplans, ggf. des umfassenderen Schutzkonzepts, ist obligatorisch.

10. Anrufung des Familiengerichts

Ob eine Anrufung des Familiengerichts die richtige Maßnahme zur Abwehr der Gefährdung des Kindes ist, hat das Jugendamt im Einzelfall fachlich zu prüfen und zu entscheiden. Es kann bereits dann das Familiengericht anrufen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Eine Anrufung des Familiengerichts kann auch dann in Frage kommen, wenn im Einzelfall die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend oder geeignet erscheinen (z. B. im Hinblick auf die Beweislage in einem Strafverfahren).
Die Grundlage für diese Entscheidung ist schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.
Im Übrigen erfolgt die Anrufung des Familiengerichts nach den im Jugendamt vorgegebenen Verfahren.

11. Inobhutnahme

Für die Inobhutnahme aufgrund einer Entscheidung nach § 8a Abs.2 Satz 2 SGB VIII gelten die weiteren Bestimmungen nach § 42 SGB VIII.
Die Grundlage für diese Entscheidung im Jugendamt unter Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist entsprechend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

12. Dokumentation

Für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns der Fachkräfte im Jugendamt ist es wichtig, alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.
Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte, und zwar nach

den im Jugendamt eingeführten Standards, mindestens aber muss die Dokumentation bei jedem Verfahrensschritt beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitschiene für Überprüfungen.

13. Datenschutz

Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt oder sonstigen Trägern zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 und 2 SGB X). Dabei dürfen Sozialdaten ausnahmsweise auch bei Dritten erhoben werden (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII). Im Übrigen siehe oben unter 6. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.
Bei Zielkonflikten gilt der Grundsatz, dass gegebenenfalls andere grundlegende Rechte wie etwa das autonome Betätigungsrecht freier Träger oder das Recht zur ungehinderten Berufsausübung hinter dem konkreten Schutzbedürfnis eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen zurückstehen müssen.

Exkurs: Durch das im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) in Kraft getretene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) haben gemäß § 4 Abs. 3 KKG die in Abs. 1 genannten Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung eine Befugnis zur Information und Mitteilung der erforderlichen Daten an die Jugendämter, sofern sie das Tätigwerden eines Jugendamts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

14. Regelmäßige Unterrichtung und Auswertung (Qualitätssicherung)
Die nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Gebietskörperschaft zuständigen Leitungen (Jugendamtsleitung, Abteilungsleitung oder Leitung der Gebietskörperschaft) sind gehalten, für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge zu tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.
Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

15. Bundesstatistik
Zur Fortentwicklung sind laufende Erhebungen auch über die Maßnahmen des Familiengerichts und über die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1SGB VIII als Bundesstatistik durchzuführen (§ 98 Abs. 1 Nr. 9 und 13 SGB VIII); entsprechend der in § 99 Abs. 6 und Abs. 6b SGB VIII aufgeführten Erhebungsmerkmale.

II. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

1. Die Verpflichtung des Jugendamts zum Abschluss von Vereinbarungen betrifft die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Fachkräfte beschäftigen.
- Träger von Einrichtungen im Sinne der Bestimmung sind regelmäßig jene Träger, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden.
- Unter den Trägern von Diensten sind jene zu fassen, die regelmäßigen Leistungen nach §§ 11, 12, 13, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
- Für die Träger der Kindertagesbetreuung gilt ergänzend Art. 9a BayKiBiG.
2. § 8a SGB VIII enthält keine Verpflichtung, mit diesen Trägern individu-

ell geeignete Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes auszuhandeln und abzuschließen. Nichtsdestoweniger wird empfohlen, in diesen Fällen Absprachen zu treffen, wie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gestaltet werden kann.
3. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Vereinbarungen nach den §§ 78a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, sind die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII regelhaft in diesen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen aufzunehmen.
Zwischen örtlich zuständigem Jugendamt und Träger wird schriftlich vereinbart, wer als insoweit erfahrene Fachkraft benannt wird.
4. Soweit die Erbringung von mit dieser Vorschrift erfassten Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII) erfolgt, sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.
5. Nachdem die Neuformulierung des § 8a SGB VIII mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, empfiehlt sich eine zeitnahe Umsetzung der Vereinbarungen. Vorrangig sind dabei die Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen umzusetzen, mit denen auf der Grundlage der bisherigen Empfehlungen (Sonderregelung für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Trägern von Diensten, die Tagespflegepersonen vermitteln und Trägern von Einrichtungen der Jugendarbeit. [Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, dort III.]) Vereinbarungen geschlossen wurden.

Mustervereinbarung
Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> - <Bezeichnung des Jugendamts>
im folgenden „Jugendamt“
und
<Bezeichnung des Trägers>
im folgenden „Träger“
schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt
Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen Telefonkontaktdaten;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.

(2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.
(3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:
- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, …
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2a) 1. Alternative: Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgende Vereinbarung:
Der Träger stellt sicher, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft vorgehalten wird und diese dem Jugendamt und den Fachkräften namentlich benannt ist.
Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt der Träger: ……
(Institution/Person)
Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

oder

(2b) 2. Alternative: Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst keine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgender Vereinbarungstext:
Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt das Jugendamt: .....
(Person/Institution)

Der Träger stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft den Fachkräften namentlich benannt ist. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Träger durch das Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.
(3) Über die Kosten der zu beteiligenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 2a oder 2b kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten
Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen
Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation
(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung, weitere

Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.
Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.
Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonomysierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.
Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag
(Inhalte siehe oben Nr. I. Nr. 1)

B. Fachliche Empfehlungen zur Anwendung des § 8b Abs. 1 SGB VIII Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in der 125. Sitzung am 22.10.2013

§ 8b Abs. 1 SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen):

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft."

I. Beratungsansprüche gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG
Sowohl aus § 8b Abs. 1 SGB VIII als auch aus § 4 Abs. 2 KKG ergibt sich für den jeweils erfassten Personenkreis gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Beide Vorschriften statuieren einen Beratungsanspruch für den genannten Personenkreis

§ 8b Abs. 1 SGB VIII:

- richtet sich an Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen,
- die Sicherstellung des Beratungsangebotes obliegt dem Jugendamt.

§ 4 Abs. 2 KKG:

- richtet sich an die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger,
- verlangt keinen direkten beruflichen Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen,
- die Sicherstellung des Beratungsangebotes obliegt dem Jugendamt.

Näheres hierzu regelt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zeitnah in einem AMS.

II. Kriterium des „beruflichen Kontakts“ und Zuständigkeit

Es wird empfohlen, an den in § 8b Abs. 1 SGB VIII verlangten „beruflichen Kontakt“ der anspruchsberechtigten Person mit Kindern und Jugendlichen geringe Anforderungen zu stellen, um die Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebotes zu gewährleisten. Unabhängig von einem Anspruch auf Beratung aus § 8b Abs. 1 SGB VIII sollte jeder bzw. jede Ratsuchende beraten werden. Zuständig ist grundsätzlich jedes Jugendamt („Allzuständigkeit“). Die weitere Klärung der Zuständigkeit erfolgt im Rahmen der Beratung. Auf eine transparente Gestaltung der Zuständigkeiten und gute Erreichbarkeit der Fachkräfte sollte Wert gelegt werden.

III. Organisation der Beratung

Der Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung hat er sicherzustellen, dass das Beratungsangebot bedarfsgerecht und rechtzeitig zur Verfügung steht (§ 79 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Damit verbunden ist, dass eine ausreichende Anzahl insoweit erfahrener Fachkräfte vorgehalten und deren Qualifizierung bzw. Fortbildung gewährleistet wird.

Durch wen die Beratung nach § 8b Abs.1 SGB VIII erfolgen soll, ist im Bundeskinderschutzgesetz nicht klar geregelt. Gesetzestext und Gesetzesbegründung stehen hier im Widerspruch.

Bei der Beratung gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII handelt es sich um eine „andere Aufgabe“ der Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 3 SGB VIII, die gem. §§ 3 Abs. 3, 76 Abs. 1 SGB VIII nur in den gesetzlich angeordneten Fällen auf freie Träger delegierbar ist. Weder § 8b Abs. 1 SGB VIII, noch § 76 Abs. 1 SGB VIII sehen jedoch eine Delegierbarkeit vor. Nach den Gesetzesbegründungen zu § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG ist das Jugendamt verpflichtet, einen „Pool“ insoweit erfahrener Fachkräfte vorzuhalten, die diese Aufgabe nicht nur gegenüber Fachkräften der Jugendhilfe auszuüben haben, sondern auch gegenüber außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen. Allerdings legt die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 KKG nahe, dass diese insoweit erfahrenen Fachkräfte auch bei freien Trägern der Jugendhilfe angesiedelt sein können, sofern sie vom Jugendamt damit beauftragt werden.

Im Hinblick auf die fachliche und organisatorische Notwendigkeit einer

engen Anbindung der Beratung gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII an die Jugendämter wird daher empfohlen, die Erfüllung des Beratungsauftrages auf jeden Fall auch durch insoweit erfahrene Fachkräfte im Jugendamt sicherzustellen.
Insbesondere Personen, die keine fachspezifische Ausbildung haben, aber beruflich mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, werden sich zuerst an das Jugendamt wenden, weshalb vor allem für diese Gruppe Fachberatungsmöglichkeiten im Jugendamt vorgehalten werden sollten. Zusätzlich sollten an der Fachberatung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII je nach örtlicher Gegebenheit auch freie Träger (z. B. Beratungsstellen und Kinderschutzzentren) beteiligt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass insgesamt ein qualitativ hochwertiges Netz an Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung steht.
Dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Anspruch auf Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zu erfüllen hat, heißt jedoch nicht zwangsläufig, dass die Beratung unmittelbar durch seine Fachkräfte im Allgemeinen Sozialdienst/Bezirkssozialdienst des Jugendamtes erfolgen muss. In der Literatur wird z. T. die Ansicht vertreten, dass die Beratung aufgrund der Interessenkollision zwischen Fachberatung und eigenem Schutzauftrag sowie zur Gewährleistung der Anonymität der betroffenen Familien nicht durch Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) erfolgen soll.
Mögliche Interessenkollisionen sind ernst zu nehmen und bedürfen einer amtsinternen Regelung, die diese verhindert. Sollte die Aufgabe im ASD wahrgenommen werden, ist auf jeden Fall durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Interessenkollision zwischen Fallverantwortung und Fachberatung kommt und die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewahrt werden. Dies könnte z. B. dadurch geschehen, dass Regelungen zur Beratungszuständigkeit nach § 8b Abs. 1 SGB VIII einer anderen Systematik unterliegen als die Zuständigkeitsregelungen für den amtsinternen Einsatz der ASD-Fachkräfte. Die Beratung, die sich auf eine Einschätzung einer Gefährdung von Säuglingen und Kleinkindern bezieht, kann z. B. durch die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) erfolgen.

IV. Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Entsprechend den „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII" des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 10.07.2012, Punkt I. 2.2, wird folgende Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft empfohlen:

- einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, …
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).V. Umfang der Beratung
  Der Beratungsanspruch gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII zielt auf eine Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall. Werden Nichtfachkräfte beraten, ist deren fachlicher Kenntnisstand zu berücksichtigen und die Beratung entsprechend zu gestalten.

V. Datenschutz

Anders als § 4 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 KKG enthält § 8b Abs. 1 SGB VIII weder eine Befugnis zur Datenübermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft, noch die Pflicht zur Pseudonymisierung der Daten. Die Befugnis zur Datenübermittlung ergibt sich aus den jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen. Eine Pflicht zur Pseudonymisierung wird man dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entnehmen können1. Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte die Ratsuchenden zu Beginn des Gesprächs auf die Möglichkeit einer anonymisierten bzw. pseudonymisierten Fallschilderung hinweisen.

In § 67 Abs. 8a SGB X wird die Pseudonymisierung von Daten wie folgt definiert: „Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschwe-

ren." Dies kann z. B. mittels einer Änderung oder Abkürzung der Namen der Beteiligten oder durch das Ersetzen des Namens durch andere Zeichen erfolgen.

VI. Dokumentation der Beratung

Die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII ist durch die insoweit erfahrene Fachkraft umfassend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte folgende Punkte beinhalten: beratende Fachkraft/Fachkräfte, beruflicher Hintergrund der beratenen Person, einzuschätzende Situation (Kindeswohlgefährdung), Ergebnis der Beratung, evtl. weitere zu veranlassende Maßnahmen, Absprachen mit der beratenen Person etc.

VII. Beratungspflicht des Jugendamts über den Beratungsanspruch

Gemäß § 14 SGB I i. V. m. § 37 S. 2 SGB I ist das Jugendamt als Sozialleistungsträger verpflichtet, über Rechte und Pflichten nach dem SGB VIII zu beraten. Erfasst wird danach auch der Beratungsanspruch gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII. Es wird empfohlen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine entsprechende Beratung der Betroffenen erfolgt.

VIII. Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Das Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wird in den „Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII" des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 10.07.2012 beschrieben.
Eine wertvolle Hilfestellung beim Umgang mit Kindeswohlgefährdung bietet zudem der Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln" des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (als Download erhältlich unter folgendem Link https://bit.ly/3mtOVqi). Wichtiger Ansprechpartner zum frühzeitigen Erkennen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist die bayernweite Kinderschutzambulanz beim Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Der Text der Empfehlungen ist abrufbar unter dem Link:

https://bit.ly/3mtORXM

C. Fachliche Empfehlungen zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII (Auszug)

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in seiner 108. Sitzung am 09.10.2007, geändert durch Beschluss des Vorstands des Landesjugendhilfeausschusses am 21.09.2009

Gliederung

1. Zielsetzung
2. Rechtsgrundlage
2.1 Rechtsqualität - Abgrenzung
2.2 Zuständigkeit
2.3 Gewährleistungspflicht
3. Verfahrensschritte
3.1 Einschätzung des Gefährdungsrisikos
3.1.1 Kinder und Jugendliche, die um Inobhutnahme bitten
3.1.2 Kinder und Jugendliche, die vor einer dringenden Gefahr zu schützen sind
3.1.3 Ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen
3.2 Art der Unterbringung
3.2.1 Inobhutnahme bei einer geeigneten Person
3.2.2 Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung
3.2.3 Inobhutnahme in einer sonstigen Wohnform
3.3 Aufgaben während der Inobhutnahme
3.3.1 Kinder und Jugendliche, die um Inobhutnahme bitten und Minderjährige, die vor einer dringenden Gefahr zu schützen sind
3.3.2 Ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen
3.4 Beendigung der Inobhutnahme
4. Besonderheiten
4.1 Verfahren im Konfliktfall
4.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen – Anwendung unmittelbaren Zwangs
5. Kosten
6. Datenschutz

Die komplette Version des Beschlusses ist im Internet abrufbar unter https://bit.ly/3c7C2NW und daneben unter Nr. 10 – 2 der Loseblattsammlung JHR in Bayern des ZBFS abgedruckt.

D. Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Die Empfehlungen sind unter dem Link https://bit.ly/3c8Hgt2 abrufbar und unter Nr. 10 – 4 der Loseblattsammlung JHR in Bayern des ZBFS abgedruckt.

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in der 123. Sitzung am 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013)

§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.
Drei wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen" Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe

von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs. 5 BZRG).
Die Vorschrift des § 72a SGB VIII ist wie folgt strukturiert:

- Die Absätze 1 und 3 beziehen sich auf Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden (vgl. hierzu Fachliche Empfehlungen Punkt A).
- Durch die Absätze 2 und 4 wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII (§ 72a Abs. 4 SGB VIII) Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen, die sich auf sämtliche Personen beziehen, die für diese tätig werden (vgl. hierzu Fachliche Empfehlungen Punkt B).
- § 72a Abs. 5 SGB VIII enthält datenschutzrechtliche Regelungen.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren. Hierbei geht es jedoch nicht um einen „Generalverdacht" gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.
Auch im Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements sollen in bestimmten, gesetzlich beschriebenen Konstellationen Minderjährige besser geschützt werden. Deshalb soll bei Personen, die mit Minderjährigen in direktem persönlichen Kontakt stehen, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden. Hier knüpft der Gesetzgeber neben dem Tätigwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich an das mit dem unmittelbaren Kontakt zu Minderjährigen potenziell erhöhte Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten an.
In bestimmten Bereichen bedarf es dabei einer qualifizierten Betrachtung. So ist beispielsweise das ehrenamtliche Tätigwerden selbst noch

minderjähriger junger Menschen im Bereich der Jugendarbeit nicht nur ehrenamtliches Engagement für Andere, sondern gleichzeitig pädagogische Methode zur Förderung der eigenen Persönlichkeitsentwicklung (§ 1 SGB VIII). Dieses Engagement soll nicht durch zusätzliche Hindernisse bzw. bürokratische Formalien erschwert werden.
Der Gesetzgeber sieht bewusst davon ab, abschließend zu regeln, in welchen Einzelfällen Führungszeugnisse vorzulegen sind. Diese Beurteilung im Einzelfall ist für den Bereich der Ehren- und Nebenamtlichen auf die örtliche Ebene delegiert. Der Gesetzgeber formuliert in den Absätzen 3 und 4 des § 72a SGB VIII jedoch Rahmenvorgaben, die ihrerseits durch den überörtlichen Jugendhilfeträger im Lichte der Zielsetzung des Gesetzes ausfüllungsbedürftig sind.
Dieser Herausforderung, den gesetzlichen Rahmen für die Praxis der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vor Ort zu konkretisieren, stellt sich der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss mit den vorliegenden Fachlichen Empfehlungen.

A. Verfahren beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, § 72a Abs. 1, 3 SGB VIII

I. Hauptberufliche/Nebenberufliche, § 72a Abs. 1 SGB VIII

1. Personenkreis

1.1 Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich und nebenberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie bezieht sich ferner auf Personen, denen das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) oder Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) erteilt, oder die es für Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) oder Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) vermittelt.
1.2 Es ist erforderlich, die Überprüfung bei sämtlichen Beschäftigten vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Dies umfasst auch z. B. Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen, Schreibkräfte etc.
1.3 Personen, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls vom Zweck der Norm miterfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu

Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).
1.4 Ebenfalls von der Intention des § 72a SGB VIII erfasst werden Personen im Freiwilligendienst sowie Personen, die über SGB II-Maßnahmen in der Jugendhilfe tätig sind.

2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (FZ)
Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Person die Vorlage eines erweiterten FZ nach § 30a BZRG verlangt. Für die Beantragung wird eine schriftliche Aufforderung des künftigen Arbeitgebers gem. § 30a Abs. 2 BZRG benötigt (siehe Muster unter Punkt C. IV.). Die Kosten des FZ sind von der Person als Teil der Bewerbungskosten selbst zu tragen.

3. Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum
Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person erneut schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes FZ nach § 30a BZRG zu beantragen. Im laufenden Arbeitsverhältnis sind die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen. Die Kostenerstattung ist in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach § 72a SGB VIII durch den öffentlichen Träger begründet.

4. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes
Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet. Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. Gegebenenfalls kann zur Erhöhung des Präventionseffekts auch überlegt werden, nach dem Zufallsprinzip Stichproben innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums durchzuführen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Sinne von § 72a SGB VIII, so ist auf jeden Fall unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung ein erweitertes FZ nach § 30a BZRG anzufordern.

5. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse
Bei Einstellungen, die vor Inkrafttreten des § 72a SGB VIII in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 ohne Vorlage eines erweiterten FZ erfolgt sind, ist diese alsbald nachzuholen.

6. Regelung für Vollzeit- und Tagespflege nach dem SGB VIII

6.1 Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 44 SGB VIII

6.1.1 Personenkreis

Erweiterte FZ sind von Pflegepersonen, an die Kinder vermittelt werden sollen, anzufordern bzw. vor Erteilung der Pflegeerlaubnis einzusehen. Ebenso soll von anderen im Haushalt lebenden volljährigen Personen die Vorlage eines erweiterten FZ verlangt werden. Die Personen benötigen zur Beantragung des erweiterten FZ eine schriftliche Aufforderung gem. § 30a Abs. 2 BZRG (siehe Muster unter Punkt C. IV.).

6.1.2 Verfahren bei neu gewonnenen Pflegepersonen

Das Jugendamt fordert im Rahmen der Eignungsprüfung von den künftigen Pflegepersonen ein erweitertes FZ an.

Von bereits tätigen Pflegepersonen werden erweiterte FZ angefordert, sofern dies bei der Ersteignungsprüfung nicht bereits geschehen ist.

6.1.4 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Von den unter 6.1.1 genannten Personen soll regelmäßig alle fünf Jahre ein erweitertes FZ angefordert werden.

6.1.5 Kostentragung

Die Erteilung eines FZ ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Für Pflegeeltern einschließlich deren Angehörigen ist das FZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz gebührenfrei. Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (siehe Muster unter Punkt C. IV.).

6.2 Kindertagespflege gemäß §§ 23, 43 SGB VIII

6.2.1 Personenkreis

Das Jugendamt ist verpflichtet, sich von der Pflegeperson vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ein erweitertes FZ vorlegen zu lassen.

Wenn andere im Haushalt lebende volljährige Personen während der Tagesbetreuungszeit regelmäßig anwesend sind, soll auch von diesen Personen die Vorlage eines erweiterten FZ verlangt werden. Die Personen benötigen zur Beantragung des erweiterten FZ eine schriftliche Aufforderung gem. § 30a Abs. 2 BZRG (siehe Muster unter Punkt C. IV.).

6.2.2 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Vor jeder Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist die Vorlage eines erweiterten FZ zu verlangen. Gibt es jedoch im Laufe der Tätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Pflegeperson im Sinne von § 72a SGB VIII, so wird

von der betreffenden Person ein FZ verlangt bzw. nach § 31 BZRG angefordert.

6.2.3 Erlaubnisfreie Tagespflege

In den Fällen der erlaubnisfreien Tagespflege ist bei deren Vermittlung durch das Jugendamt und in der Folge alle fünf Jahre ein erweitertes FZ anzufordern.

6.2.4 Kostentragung

Die mögliche Gebührenbefreiung gilt nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz nicht für Tagespflegepersonen. Sie haben die Gebühr von derzeit 13,- € grundsätzlich selbst zu tragen. Es wird empfohlen, die Gebühren auf Antrag zu übernehmen.

II. Neben-/Ehrenamtliche, § 72a Abs. 3 SGB VIII

1. Personenkreis

§ 72a Abs. 3 SGB VIII erfasst Personen, die als Neben-/Ehrenamtliche in Verantwortung des öffentlichen Trägers tätig werden und nicht Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 sind.

Unabhängig von der Bezeichnung erfassen die Absätze 3 bis 5 alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

2. Erfasste Tätigkeiten

Der öffentliche Träger entscheidet nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts, welche Tätigkeiten nur nach Einsichtnahme in das erweiterte FZ wahrgenommen werden dürfen.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der

Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.
Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.
Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.
Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:
2.1 Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.
Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.
Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.
Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.
Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern die-

se Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.
2.2 Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.
Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.
Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).
Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.
2.3 Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.
Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das

Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.
Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

3. Datenschutz, § 72a Abs. 5 SGB VIII

Nach dem Wortlaut des § 72a Abs. 5 S. 1, 2 SGB VIII darf bei Personen, die nicht einschlägig vorbestraft und damit nicht gemäß § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen sind, lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte FZ zwecks Erhebung der erforderlichen Daten erfolgen. Der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, dürfen nicht gespeichert (notiert) werden, da diese Daten nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der anvisierten Tätigkeit dienen. Die Träger haben damit allein die Befugnis zur Speicherung des Datums der Wiedervorlage des erweiterten FZ, da ohne dieses Datum eine Anforderung des FZ in regelmäßigen Abständen nicht möglich ist (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Im Ergebnis können die Träger keinen aktenkundigen Nachweis über die Erhebung der nach Satz 1 erforderlichen Daten führen. Aus der Speicherung des Datums der Wiedervorlage ergibt sich allein im Umkehrschluss, dass das erweiterte FZ eingesehen und wann es ausgestellt wurde sowie keine relevanten Vorstrafen enthält. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und führt zu erheblichen Haftungsrisiken der Träger.
Des Weiteren dienen die nach Satz 1 erhobenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen Aufgaben nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII wahrnehmen. Sowohl die Erhebung als auch die Speicherung der Daten erfolgen zu diesem Zweck. Die schutzwürdigen Interessen des Bewerbers sind

durch eine Datenspeicherung in vergleichbarer Weise betroffen, unabhängig davon, ob die zur Beurteilung der Eignung erforderlichen Daten unmittelbar oder mittelbar der Akte des Trägers entnommen werden können.
Darüber hinaus ist bei enger Orientierung am Wortlaut der Vorschrift der Anwendungsbereich des § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII fraglich. Danach sind die (Anm.: nach S. 2 gespeicherten) Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Da bei einschlägiger Verurteilung keine Tätigkeit ausgeübt werden darf, sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich zu löschen. Im Falle einer rechtswidrigen Speicherung sind die Daten ebenfalls (unverzüglich) zu löschen (vgl. § 84 Abs. 2 S. 1 SGB X, Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG, § 20 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Bei enger Auslegung des Satzes 2 ist folglich nicht ersichtlich, welche Daten der Löschungsfrist nach Satz 5 unterliegen.
Die Gesetzesbegründung trifft zu dieser Problematik keine Aussage.

Im Sinne einer rechtsstaatlichen und dem Normzweck entsprechenden Anwendung des § 72a Abs. 5 SGB VIII empfiehlt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss daher folgende Handhabung:
Die nach Satz 1 rechtmäßig erhobenen Daten dürfen unabhängig von einer einschlägigen Verurteilung des Bewerbers zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des § 72a Abs. 3, 4 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII innerhalb der Fristen des § 72a Abs. 5 S. 4, 5 SGB VIII gespeichert werden.
Ergänzung zu § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII (Frist zur Löschung von gespeicherten Daten):
Da sich ehren-/nebenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und u. U. mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehren-/nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte. Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

4. Kostenbefreiung
Die Personen benötigen zur Beantragung des erweiterten FZ eine schriftliche Aufforderung gem. § 30a Abs. 2 BZRG (siehe Muster unter Punkt C. IV.). Die Erteilung eines FZ ist zwar grundsätzlich gebührenpflichtig. Für ehrenamtlich Tätige ist das FZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz jedoch gebührenfrei. Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (siehe Antrag unter Punkt C. III.).

B. Verfahren beim Träger der freien Jugendhilfe und beim Vormundschaftsverein, § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

I. Allgemeines

1. In der Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
§ 72a SGB VIII enthält ein Instrument zur Umsetzung des staatlichen Schutzauftrages als Aufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger und der Vormundschaftsvereine an dieser Aufgabe. Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger soll das Jugendamt durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese den Schutzauftrag entsprechend § 72a Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen. Bei den Vormundschaftsvereinen stellt das Bayerische Landesjugendamt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 54 SGB VIII i. V. m. Art. 60 AGSG sicher, dass diese unter ihrer Verantwortung keine Personen beschäftigen, die wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG vom 1.3.2010). Zu diesem Zweck geben die Vereine Selbstverpflichtungserklärungen ab.
2. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d.h. die Vereinbarungen sind nicht für jede einzelne Leistung/Maßnahme abzuschließen, sondern pauschal.

3. Soweit mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, sollen die Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden. Es wird empfohlen, Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zusammenzufassen.
4. Erfolgt die Finanzierung der Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII), sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.
5. Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 Abs. 2, 3 AGSG sowie die Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften nach § 54 SGB VIII i. V. m. Art. 60 AGSG setzen die Übernahme der Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII zwingend voraus.

II. Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

1. Gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII sind die Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe zu schließen.
Die sachliche Zuständigkeit des öffentlichen Trägers für den Abschluss der Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 85 SGB VIII i. V. m. Art. 15 AGSG. Maßgeblich ist daher, ob die Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) bzw. anderen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) in die Zuständigkeit der Landkreise bzw. kreisfreien Städte als örtliche Träger fallen bzw. aus entsprechenden öffentlichen Mitteln finanziert werden.
Sowohl im Bereich der kommunalen Jugendarbeit kreisangehöriger Gemeinden (Art. 30 Abs. 1 S. 1 AGSG) als auch für die Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung ist der örtliche Träger für den Abschluss der Vereinbarungen sachlich zuständig.
Im Anwendungsbereich des § 72a Abs. 4 SGB VIII erscheint problematisch, dass der jeweils zuständige öffentliche Träger in der Regel nicht über alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen, die durch freie Träger oder auch kreisangehörige Gemeinden erbracht werden, informiert sein wird. Es wird daher empfohlen, dass die öffentlichen Träger

mit den freien Trägern und kreisangehörigen Gemeinden ein Verfahren zur Information des zuständigen örtlichen Trägers entwickeln, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen werden.
Zudem sollte für den Fall einer Mischfinanzierung aus Mitteln der Jugendhilfe verschiedener öffentlicher Träger vereinbart werden, dass jeweils nur mit einem öffentlichen Träger die Vereinbarung zu schließen ist und von den mitfinanzierenden Trägern anerkannt wird.
2. Örtlich zuständig ist der öffentliche Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich der freie Träger, der dem Anwendungsbereich des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII unterfällt, seinen Sitz hat (vgl. § 78e Abs. 1 SGB VIII). Ist ein Sitz nicht vorhanden, sollte auf den Schwerpunkt der Tätigkeit des freien Trägers abgestellt werden. Bei überörtlicher Tätigkeit des freien Trägers sollte eine Vereinbarung über die Anerkennung der mit dem zuständigen öffentlichen Träger geschlossenen Vereinbarung durch die ebenfalls betroffenen öffentlichen Träger getroffen werden.

III. Hauptberufliche/Nebenberufliche, § 72a Abs. 2 SGB VIII

1. Personenkreis

1.1 Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich und nebenberuflich tätig sind und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
1.2 Es ist erforderlich, die Überprüfung bei sämtlichen Beschäftigten vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Dies umfasst auch z. B. Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen, Schreibkräfte etc.
1.3 Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte des freien Trägers zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls vom Zweck der Norm miterfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).
1.4 Dem Schutzzweck des § 72a SGB VIII entsprechend sind auch haupt- bzw. nebenberufliche Mitarbeiter des Vormundschaftsvereins (§ 54 SGB VIII) von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten FZ umfasst. Ebenfalls von der Intention des § 72a SGB VIII erfasst werden Personen im Freiwil-

ligendienst sowie Personen, die über SGB II-Maßnahmen in der Jugendhilfe tätig sind.

2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Person die Vorlage eines erweiterten FZ nach § 30 a BZRG verlangt. Für die Beantragung wird eine schriftliche Aufforderung des künftigen Arbeitgebers gem. § 30a Abs. 2 BZRG benötigt (siehe Muster unter Punkt C. IV.). Die Kosten des FZ sind von der Person als Teil der Bewerbungskosten selbst zu tragen.

3. Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum
Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person erneut schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes FZ nach § 30a BZRG zu beantragen. Im laufenden Arbeitsverhältnis sind die Kosten vom Arbeitgeber zu erstatten.

4. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes
Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet. Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. Gegebenenfalls kann zur Erhöhung des Präventionseffekts auch überlegt werden, nach dem Zufallsprinzip Stichproben innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums durchzuführen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Sinne von § 72a SGB VIII, so ist auf jeden Fall unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung ein erweitertes FZ nach § 30a BZRG anzufordern.

5. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse
Bei Einstellungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 72a SGB VIII in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 ohne Vorlage eines erweiterten FZ erfolgt sind, ist dies alsbald nachzuholen.

6. Kostentragung
Die Kostentragung für das erweiterte FZ ist im Rahmen der Vereinbarung zu regeln.

IV. Nebenamtliche/Ehrenamtliche, § 72a Abs. 4 SGB VIII

1. Personenkreis

§ 72a Abs. 4 SGB VIII erfasst Personen, die als Neben-/Ehrenamtliche unter Verantwortung eines freien Trägers oder eines Vormundschaftsvereins (§ 54 SGB VIII) tätig werden und nicht Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 sind.
Unabhängig von der Bezeichnung erfasst Absatz 4 alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.
Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen oder Vereinsvormundschaften und/oder Pflegschaften führen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

2. Erfasste Tätigkeiten

In Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern bzw. Vormundschaftsvereinen ist zu regeln, welche Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontakts nur nach Einsichtnahme in das erweiterte FZ wahrgenommen werden dürfen.
Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe oder bei der Führung von Vereinsvormundschaften und/oder Pflegschaften sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.
Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:
2.1 Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.
Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.
Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.
Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.
Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.
2.2 Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.
Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegen-

über einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

2.3 Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten

FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

3. Datenschutz, § 72a Abs. 5 SGB VIII

Nach dem Wortlaut des § 72a Abs. 5 S. 1, 2 SGB VIII darf bei Personen, die nicht einschlägig vorbestraft und damit nicht gemäß § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen sind, lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte FZ zwecks Erhebung der erforderlichen Daten erfolgen. Der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, dürfen nicht gespeichert (notiert) werden, da diese Daten nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der anvisierten Tätigkeit dienen.

Die Träger bzw. Vormundschaftsvereine haben damit allein die Befugnis zur Speicherung des Datums der Wiedervorlage des erweiterten FZ, da ohne dieses Datum eine Anforderung des FZ in regelmäßigen Abständen nicht möglich ist (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Im Ergebnis können die Träger bzw. Vormundschaftsvereine keinen aktenkundigen Nachweis über die Erhebung der nach Satz 1 erforderlichen Daten führen. Aus der Speicherung des Datums der Wiedervorlage ergibt sich allein im Umkehrschluss, dass das erweiterte FZ eingesehen und wann es ausgestellt wurde sowie keine relevanten Vorstrafen enthält. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und führt zu erheblichen Haftungsrisiken der Träger bzw. Vormundschaftsvereine.

Des Weiteren dienen die nach Satz 1 erhobenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen Aufgaben nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII wahrnehmen. Sowohl die Erhebung als auch die Speicherung der Daten erfolgen zu diesem Zweck. Die schutzwürdigen Interessen des Bewerbers sind durch eine Datenspeicherung in vergleichbarer Weise betroffen, unabhängig davon, ob die zur Beurteilung der Eignung erforderlichen Daten unmittelbar oder mittelbar der Akte des Trägers bzw. Vormundschaftsvereins entnommen werden können.

Darüber hinaus ist bei enger Orientierung am Wortlaut der Vorschrift der Anwendungsbereich des § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII fraglich. Danach sind

die (Anm.: nach S. 2 gespeicherten) Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Da bei einschlägiger Verurteilung keine Tätigkeit ausgeübt werden darf, sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich zu löschen. Im Falle einer rechtswidrigen Speicherung sind die Daten ebenfalls (unverzüglich) zu löschen (vgl. § 84 Abs. 2 S. 1 SGB X, Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG, § 20 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Bei enger Auslegung des Satzes 2 ist folglich nicht ersichtlich, welche Daten der Löschungsfrist nach Satz 5 unterliegen.
Die Gesetzesbegründung trifft zu dieser Problematik keine Aussage.

Im Sinne einer rechtsstaatlichen und dem Normzweck entsprechenden Anwendung des § 72a Abs. 5 SGB VIII empfiehlt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss daher folgende Handhabung:
Die nach Satz 1 rechtmäßig erhobenen Daten dürfen unabhängig von einer einschlägigen Verurteilung des Bewerbers zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des § 72a Abs. 3, 4 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII innerhalb der Fristen des § 72a Abs. 5 S. 4, 5 SGB VIII gespeichert werden.
Ergänzung zu § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII (Frist zur Löschung von gespeicherten Daten):
Da sich ehren-/nebenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und u. U. mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehren-/nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte. Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger bzw. Vormundschaftsverein einzuholen.

4. Kostenbefreiung
Die Erteilung eines FZ ist zwar grundsätzlich gebührenpflichtig. Für ehrenamtlich Tätige ist das FZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz jedoch gebührenfrei. Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (siehe Antrag unter C. III.).

V. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe nach § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Mustervereinbarung

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> -<Bezeichnung des Jugendamts> im Folgenden „Jugendamt“
und
< Bezeichnung des Trägers> im Folgenden „Träger“ schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 4 Erfasster Personenkreis
(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.
Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).
(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.
Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:
Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.
Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.
Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:
(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.
Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.
Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.
Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.
Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.
(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.
Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spiel-

fest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 5 Tätigkeitsausschluss
Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i.S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung
Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7 Datenschutz
(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.
(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt: Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.
Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

C. Anlagen
I. Gesetzestext (siehe Nr. 9.2)

II. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:
§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 bis 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften
§ 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

III. Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis
Siehe Formular https://bit.ly/3mwf6N6 und Merkblatt des Bundesjustizamtes https://bit.ly/3mqYNRM

IV. Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name/Anschrift des Trägers

Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG
Hiermit wird bestätigt, dass [Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe] gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen), durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen hat.
Frau/Herr ……,
geboren am …… in ……..,
wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

V. Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

Das Prüfungsschema ist unter dem Link https://bit.ly/3c5ms5z abrufbar.

10. Beratung und Unterstützung von Jugendhilfeausschussmitgliedern

10.1 Unterstützung durch eigene Organe

Die in den Jugendhilfeausschuss entsandten Mitglieder gehören größtenteils Organisationen an wie zum Beispiel politischen Parteien oder Wohlfahrtsverbänden. Daher können sie sich auch bei den entsendenden Stellen Beratung und Unterstützung für ihre Arbeit im Jugendhilfeausschuss einholen.

10.2 ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt

Das Landesjugendamt ist ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe und nimmt Aufgaben des überörtlichen Trägers wahr. Es ist eine Produktgruppe des Zentrums Bayern Familie und Soziales in Bayreuth (ZBFS) und als solche dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nachgeordnet (Art. 26 Abs. 1 AGSG).

Trotz Integration in das ZBFS nimmt das Landesjugendamt die Aufgaben einer landeszentralen Fachbehörde wahr. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Unterstützung und Beratung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der Fortführung der Fachdiskussion auf der Basis des sich ständig weiter entwickelnden Jugendhilferechts, in der Entwicklung von Hilfestellungen für die Praxis sowie der Fortbildung der Fachkräfte im Jugendhilfebereich.

Wie die örtlichen Jugendämter besteht auch das Landesjugendamt aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung.
Der Landesjugendhilfeausschuss setzt sich nach Art. 27 AGSG wie folgt zusammen:
(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. zehn Mitglieder, die von den in Bayern wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen und von den obersten Landesjugendbehörden gemeinsam berufen werden; dabei sollen die Träger entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens für die Jugendhilfe in Bayern berücksichtigt werden,
2. zehn Mitglieder, von denen vier auf Vorschlag des Bayerischen Landkreistags, drei auf Vorschlag des Bayerischen Städtetags, zwei auf Vorschlag des Verbands der Bayerischen Bezirke und eines auf Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags vom Staatsministerium berufen werden; unter ihnen müssen drei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von Jugendämtern sein,
3. fünf sonst in der Jugendhilfe tätige oder erfahrene Frauen und Männer, die einvernehmlich von den obersten Landesjugendbehörden berufen werden.
(2) [1]Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an
1. ein vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst benanntes Mitglied aus dem Bereich der Schulbehörden,
2. ein vom Staatsministerium der Justiz benanntes Mitglied aus dem Bereich der Justizbehörden,
3. ein von den Landesarbeitsagenturen Nord- und Südbayern einvernehmlich benannter Bediensteter oder eine einvernehmlich benannte Bedienstete einer Landesarbeitsagentur,
4. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts,
5. ein von der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Staatsministerium benanntes Mitglied,
6. der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Jugendrings, sofern er oder sie dem Landesjugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche und der Israelitischen Kultusgemeinden, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche bzw. dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird. [2]Leiter oder Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts ist der Leiter oder die Leiterin der Organisationseinheit „Landesjugendamt“ im Zentrum Bayern Familie und Soziales.
(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses müssen nach dem Landeswahlgesetz wählbar sein.

(4) [1]Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 19 Abs. 4 und 5 sowie Art. 20 gelten entsprechend. 2 Bei der Behandlung von Fragen des Jugendschutzes, der Drogenbekämpfung und -prävention sowie der Kriminalprävention im Landesjugendhilfeausschuss ist eine vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bestimmte Person hinzuzuziehen.

Die Verwaltung des Landesjugendamts gliedert sich derzeit in fünf strategische Teams.

- **Team 1 Recht:** Allg. Rechtsfragen, Anerkennung von Vormundschaftsvereinen und freien Trägern der Jugendhilfe, Vollzug Brüssel IIa-Verordnung und Kinderschutzübereinkommen, Geschäftsführung der AG Kosten- und Zuständigkeitsfragen, Förderverfahren Bundesinitiative „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen", Vergabeverfahren, Schreib- und Registraturdienst, Beschaffung, Mittelbewirtschaftung, Zahlungsverkehr
- **Team 2 Prävention, Projekt Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS):** Kindertagespflege, Bewertung pädagogischer Abschlüsse nach § 16 AVBayKiBiG, Projekt JaS, Jugendmedienschutz, konfliktträchtige weltanschauliche Gruppierungen, Scientology-Krisen-Beratungsstelle
- **Team 3 Digitalisierung, Steuerung, Öffentlichkeitsarbeit:** Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB), Jugendhilfeplanung, Statistik, Familienbildung und -beratung, Gremien, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsentwicklung, Wissensmanagement, Digitalisierung
- **Team 4 Hilfen, Zentrale Adoptionsstelle:** Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII, Adoption, Bundesinitiative „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen", Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi), Landesheimrat Bayern, Bayerische Anlauf- und Beratungsstelle der „Stiftung Anerkennung und Hilfe"
- **Team 5 Fortbildung:** Gestaltung und Koordination des landesweiten Fortbildungsangebots des Landesjugendamts für Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe

10.3 Der Bayerische Jugendring – Aufgabenübernahme des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit

Auf der Grundlage von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 AGSG sind dem Bayerischen Jugendring die Aufgaben eines überörtlichen Jugendhilfeträgers für den Bereich der Jugendarbeit übertragen.
In diesem Rahmen gehören zu seinen Aufgaben insbesondere die Beratung der Jugendämter zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit, die Förderung der Jugendarbeit sowie die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit.

10.4 Fachliteratur des Landesjugendamts

Unter https://bit.ly/2FBj8TS stehen die Broschüren des Bayerischen Landesjugendamts zur Bestellung und zum Teil als Download zur Verfügung.
Die Lieferung von Einzelexemplaren an die öffentlichen Träger und die öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendhilfe in Bayern erfolgt im Rahmen der Aufgaben des Landesjugendamts nach § 85 Abs. 2 SGB VIII kostenlos. Bei kostenpflichtiger Abgabe wird eine Versandkostenpauschale von 1,50 € erhoben.

Neben diesen Publikationen im Eigenverlag gibt das Landesjugendamt heraus:
Jugendhilferecht in Bayern. Handbuch zur Kinder- und Jugendhilfe. Lose-Blatt-Sammlung, ca. 1370 Seiten. Richard Boorberg Verlag, München, ISBN 978-3-415-02320-8, 54,00 €. Das Werk bietet allen in der Praxis der Jugendhilfe tätigen Personen eine handliche Sammlung zum gesamten in Bayern geltenden einschlägigen Bundes- und Landesrecht. Neben den gesetzlichen Vorschriften enthält es Verordnungen, Bekanntmachungen, Mitteilungen, Ministerielle Rundschreiben sowie Beschlüsse und Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses und der Verwaltung.

10.5 Mitteilungsblatt des Landesjugendamts (MittBl)

Für Jugendhilfeausschussmitglieder, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit oftmals aufgrund mangelnder Zeit auf kompakte und aktuelle Informationen angewiesen sind, bietet das Mitteilungsblatt die Möglichkeit, immer auf dem Stand der Dinge zu sein, Fachdiskussionen mitzuverfolgen und sich über amtliche Verlautbarungen zu informieren.

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamts kostenlos.

Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamts.

Das Mitteilungsblatt erscheint vier Mal jährlich.

10.6 Fortbildung

Im Bereich der Fortbildungen gibt es für Jugendhilfeausschussmitglieder vielfältige Möglichkeiten. So bieten zum einen die Organisationen vor Ort diverse Kurse und sonstige Fortbildungen an. Des Weiteren gibt es in Jugendämtern hausinterne Fortbildungen, die über die Jugendamtsleitung angefragt werden können. Auch im Jugendhilfeausschuss selbst besteht die Möglichkeit, Experten zu Gesprächen oder Fortbildungen einzuladen. Neben der örtlichen Ebene bieten auf überörtlicher Ebene das Bayerische Landesjugendamt und der Bayerische Jugendring Fortbildungskurse an.

Das Fortbildungsprogramm des Landesjugendamts erscheint jeweils im Herbst für das Folgejahr und kann entweder bei der Jugendamtsleitung eingesehen werden oder kostenlos direkt im Zusammenhang mit einem Mitteilungsblatt-Abonnement bezogen werden.

Neben Kursen und Fachveranstaltungen für Fachkräfte der Jugendhilfe im Allgemeinen bietet das Landesjugendamt spezielle „Arbeitstagungen für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse“ an. Diese finden eintägig für die Regionen Süd- und Nordbayern in München und Nürnberg im Herbst jeden Jahres statt. Die Ausschreibungen erfolgen über die Jugendämter. In diesen Fachveranstaltungen wird auf spezifische Problemstellungen von Jugendhilfeausschussmitgliedern ebenso eingegangen wie auf aktuelle Entwicklungen in der Jugendhilfepolitik.

Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamts gerne zu grundsätzlichen Themen des Jugendhilferechts und einzelnen Problemstellungen telefonisch bzw. schriftlich fachliche Auskünfte.

Notizen

11. Adressverzeichnis von Institutionen in Bayern

www.blja.bayern.de/service/adressen

Oberste Landesjugendbehörde

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
Winzererstr. 9
80797 München
Tel.: 089 12 61-01
Fax: 089 12 61-11 22
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Überörtliche Träger der Jugendhilfe

Bayerisches Landesjugendamt
Marsstr. 46
80335 München
Tel.: 089 1261-04
Fax: 089 1261-22 80
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de
Internet: www.blja.bayern.de

Bayerischer Jugendring Körperschaft des öffentlichen Rechts
Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
Tel.: 089 51458-0
Fax: 089 51458-88
E-Mail: info@bjr.de
Internet: www.bjr.de

Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39, 80538 München
Tel.: 089 2176-0
Fax: 089 2176-2914
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Tel.: 0871 808-01
Fax: 0871 808-10 02
E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de
(dort angesiedelt auch Schiedsstelle gemäß § 78g SGB VIII)

Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Tel.: 0941 5680-0
Fax: 0941 5680-199
E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de
Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921 604-0
Fax: 0921 604-1258
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de
Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach
Tel.: 0981 53-0
Fax: 0981 53-1456
E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet: www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Tel.: 0931 380-00
Fax: 0931 380-2222
E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet: www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben
Fronhof 10, 86152 Augsburg
Tel.: 0821 327-01
Fax: 0821 327-2289
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de
Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de

Bezirk Oberbayern
Prinzregentenstr. 14, 80538 München
Tel.: 089 2198-01
Fax: 089 2198-13900
E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de
Internet: www.bezirk-oberbayern.de

Bezirk Niederbayern
Maximilianstr. 15, 84028 Landshut
Telefon 0871 97512 100
Telefax 0871 97512 529
E-Mail: hauptverwaltung@bezirk-niederbayern.de
Internet: www.bezirk-niederbayern.de

Bezirk Oberpfalz
Ludwig-Thoma-Straße 14
93051 Regensburg
Telefon: 0941 9100-0
Fax: 0941 9100-1112
E-Mail: webmaster@bezirk-oberpfalz.de
Internet: www.bezirk-oberpfalz.de

Bezirk Oberfranken
Cottenbacher Str. 23
95444 Bayreuth
Tel.: 0921 78 46-0
Fax: 0921 78 46- 90
E-Mail: info@bezirk-oberfranken.de
Internet: www.bezirk-oberfranken.de

Bezirk Mittelfranken
Danziger Str. 5
91522 Ansbach
Tel.: 0981 46 64-0
Fax: 0981 46 64-9090
E-Mail: poststelle@bezirk-mittelfranken.de
Internet: www.bezirk-mittelfranken.de

Bezirk Unterfranken
Silcherstr. 5
97074 Würzburg
Tel.: 0931 79 59-0
Fax: 0931 79 59-3799
E-Mail: bezirksverwaltung@bezirk-unterfranken.de
Internet: www.bezirk-unterfranken.de

Bezirk Schwaben
Hafnerberg 10
86152 Augsburg
Tel.: 0821 3101-0
Fax: 0821 3101-200
E-Mail: info@bezirk-schwaben.de
Internet: www.bezirk-schwaben.de

Kommunale Spitzenverbände

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München
Tel.: 089 286615-0
Fax: 089 282821
E-Mail: info@bay-landkreistag.de
Internet: www.bay-landkreistag.de

Bayerischer Städtetag
Ridlerstraße 75
80339 München
Tel.: 089 21238989
E-Mail: post@bay-staedtetag.de
Internet: www.bay-staedtetag.de

Bayerischer Bezirketag
Ridlerstr. 75
80339 München
Tel.: 089 212389-0
Fax: 089 21238989
E-Mail: info@bay-bezirke.de
Internet: www.bay-bezirke.de

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Tel.: 089 360009-0
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de
Internet: www.bay-gemeindetag.de

Geschäftsstellen der regionalen Entgeltkommissionen

München
Regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe Landeshauptstadt München
- Geschäftsstelle -
Orleansplatz 11
81667 München
Tel.: 089 233 48 227
Fax: 089 233 989 48 227

Südbayern
Regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern
- Geschäftsstelle -
Feyerabendstr. 2
86830 Schwabmünchen
Tel.: 0821 3102-2639
Fax: 0821 3102-1639

Franken
Regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe Franken
- Geschäftsstelle -
Dietzstr. 4
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 2406832
Fax: 0911 2406833

Ostbayern
Regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern
- Geschäftsstelle -
Richard-Wagner-Str. 17
93055 Regensburg
Tel.: 0941 5071514
Fax: 0941 5074519

Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege

Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.
Lessingstr. 1
80336 München
Tel.: 089 54497-0
Fax: 089 5328028
E-Mail: info@caritas-bayern.de
Internet: www.lvbayern.caritas.de

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Bayern
Pirckheimerstr. 6
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 9354-0
E-Mail: info@diakonie.bayern.de
Internet: www.diakonie-bayern.de

Der PARITÄTISCHE in Bayern Landesverband Bayern e. V.
Charles-de-Gaulle-Str. 4
81737 München
Tel.: 089 306 11-0
Fax: 089 306 11-111
E-Mail: info@paritaet-bayern.de
Internet: www.paritaet-bayern.de

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V.
Edelsbergstr. 10
80686 München
Tel.: 089 547794-49
Fax: 089 54 6754-55
E-Mail: kontakt@awo-bayern.de
Internet: www.bayern.awo.de

Bayerisches Rotes Kreuz Landesgeschäftsstelle
Garmischer Str. 19-21
81373 München
Tel.: 089 59 00-01
Fax: 089 59 00-18 59 00
E-Mail: info@brk.de
Internet: www.brk.de

Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
Effnerstr. 68
81925 München
Tel.: 089 4522424-0
Fax: 089 4522424-29
E-Mail: info@ikg-bayern.de
Internet: www.ikg-bayern.de

Ausgewählte Fachinstitutionen

Aktion Jugendschutz (aj), Landesarbeitsstelle Bayern e. V.
Fasaneriestr. 17
80636 München
Tel.: 089 121573-12
E-Mail: info@aj-bayern.de
Internet: www.bayern.jugendschutz.de

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Heinrich-Lübke-Str. 27
81737 München
Tel.: 089 63808-0
Fax: 089 63808-140
E-Mail: blm@blm.de
Internet: www.blm.de

Bayerischer Rundfunk (BR) Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1
80335 München
Tel.: 089 5900-01
Fax: 089 5900-2375
E-Mail: info@br-online.de
Internet: www.br-online.de

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Landesarbeitskreis Bayern
Pirckheimerstr. 6
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 9354-270
Fax: 0911 9354-299
E-Mail: info@eaf-bayern.de
Internet: www.eafbayern.de

Familienbund der Katholiken Landesverband Bayern
Schrammerstraße 3
80333 München
Tel.: 089 2137-2226
Fax: 089 2137-2225
E-Mail: info@familienbund-bayern.de
Internet: www.familienbund-bayern.de

JFF - Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis
Arnulfstr. 205
80634 München
Tel.: 089 6898-90
Fax: 089 6898-9111
E-Mail: jff@jff.de
Internet: www.jff.de

Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe (KBS)
Lessingstr. 3
80336 München
Tel.: 089 536515
Fax: 089 5439203
E-Mail: info@kbs-bayern.de.
Internet: www.kbs-bayern.de

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 179-0
Fax: 0911 179-2123
E-Mail: zentrale@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

Landesarbeitsgemeinschaft „Ambulante Maßnahmen der Jugendstraffälligenhilfe“
Institut für Kriminalpädagogik
Dürrbachtal 183
97080 Würzburg
Tel.: 0931 991 0433
Fax: 0931 991 0434

12. Stichwortverzeichnis

Adoption 56
Anhörungsrecht 30, 36
Antragsrecht 30, 36, 37
Aufgaben, andere 6, 41, 43, 156
Aufgabenstellung 10, 18
Aufwandsentschädigung 88, 110, 111
Ausschluss
- der Öffentlichkeit 26, 102, 110, 113
- wegen persönlicher Beteiligung 34, 93, 100, 113
Ausschuss
beschließender 29, 86, 93

Behördenzuständigkeiten 66
Beratung
- in Konfliktsituationen 51
- in Partnerschaft, Trennung und Scheidung 49
Beschlussfähigkeit 31
Beschlussfassung 11, 20, 27, 30, 78, 85, 92, 108, 109, 111
Beschlussrecht 29, 30, 78
Beteiligung
persönliche 8, 34, 35, 93, 94, 100, 101, 113

Datenschutz 130, 137, 141, 153, 162, 168
Dienstleistungsbehörde 6, 52

Einberufung 25, 31, 114
Einberufungsrecht 30, 31
Einschränkung
- der elterlichen Sorge 49, 52, 120
- des Vertretungsrechts 35, 94
Experten 175

Fachliteratur 174
Förderung
- von Kindern in Tageseinrichtungen 40, 51
Förderung der Erziehung
- Allgemeine 40, 48
- in besonderen Familiensituationen 50
Fortbildung 42, 81, 123, 135, 139, 141, 171, 173, 174
Führungszeugnis 79, 80, 145, 146, 147, 148, 158, 164, 168, 169, 170

Hilfeplanung 128
Hilfeplanverfahren 52, 74, 128
Hilfe zur Erziehung 52, 53, 57, 127

Jugendarbeit 40, 44, 81, 82, 131, 132, 147, 156, 174
Jugendgerichtshilfe 55
Jugendhilfeberichterstattung 23, 173
Jugendhilfeplanung 11, 18, 20, 22, 23, 27, 30, 42, 43, 46, 64, 78, 81, 83, 85, 111, 173
Jugendsozialarbeit 40, 45, 46, 173

Kinderschutzstellen 60, 173
Kindeswohl 41, 59, 77
-gefährdung 120, 125, 126, 130, 132, 134, 137, 138, 141, 142, 146
Kosten
-befreiung 155, 163, 168
-beteiligung 42, 51, 53
-erstattung 42, 57, 148
-vereinbarungen 7, 168

Ladung, ordnungsgemäße 31, 32, 37, 114
Ladungsfrist 27, 31
Landrat, Oberbürgermeister 7, 8, 9, 19, 21, 25
Leistungen 6, 7, 40, 41, 43, 52, 55, 57, 60, 63, 64, 72, 81, 119, 120, 126, 129, 131, 132, 133, 155, 156, 173
Leitung 25, 131, 133, 137, 152, 160, 166

Mitglieder
- beratend 14, 16, 35, 79, 85, 87, 88, 89, 107, 108, 115, 116, 172
- stellvertretend 87, 111
- stimmberechtigt 12, 16, 17, 26, 30, 31, 32, 33, 78, 84, 87, 89, 107, 108, 109, 110, 115, 171, 172
Mitteilungsblatt 175
Mitverantwortung 44, 59, 68
Mustersatzung 11, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 105

Netzwerk
- Frühe Kindheit 60, 61
-strukturen 59, 69

Öffentlichkeit 25, 26, 27, 101, 102, 109, 110, 113

Personalbemessung 24
Pflegschaft 159
Pflichten 29, 33, 36, 91, 98, 113, 116, 142

Rechte 29, 33, 36, 37, 39, 91, 92, 98, 118, 128, 130, 133, 136, 142
Rechtsschutz 29

Satzung 10, 13, 14, 19, 29, 30, 77, 78, 85, 86, 87, 89, 92, 96, 97, 106, 108, 112, 118
Selbstverwaltung, kommunale 7, 12, 29, 36
Sitzungen 11, 25, 26, 27, 33, 78, 96, 100, 101, 102, 107, 109, 110, 111, 113, 117
Stimmenkontingent 13
Subsidiarität 7, 40

Tagesbetreuung 43, 51, 131, 132, 149, 156
Tagespflege 40, 41, 51, 57, 132, 147, 149, 150, 173
Tätigkeitsausschluss 42, 79, 145, 164, 168
Teilnahmepflicht 33
Träger der freien Jugendhilfe 7, 12, 13, 20, 33, 42, 78, 81, 82, 83, 86, 107, 108, 109, 111, 112, 115, 145, 155, 157, 165

Unabhängigkeit 32
Unterausschüsse 11, 26, 27, 28, 88, 110, 111
Unterhaltsvorschuss 57

Unterstützung 40, 41, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 59, 60, 62, 68, 70, 74, 125, 152, 161, 167, 171

Verletzung der Rechte 36, 37
Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht 34
Vertretungsrecht, eingeschränktes 94, 101, 113
Verwaltung
- des Jugendamts 6, 7, 10, 14, 18, 31, 77, 79, 85, 87, 106, 107, 109, 111, 116
- des Landesjugendamts 77, 172, 173
Vormundschaft
- Vereins- 41, 155, 156, 157, 159, 162, 163, 170, 173

Wählbarkeit 13, 15, 16, 33, 88, 89, 102, 103, 104, 117
Wirtschaftliche Jugendhilfe 57
Wohnsitz 13, 14, 15, 16, 88

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 24, 145, 171
Zusammensetzung 7, 10, 11, 12, 14, 17, 85, 87, 90, 93, 97, 98, 99, 113, 152, 161, 167
Zweigliedrig 9, 10
Zweigliedrigkeit 18

13. Abbildungsverzeichnis

Der Jugendhilfeausschuss in der Kommune 8

Zusammensetzung des JHA 17

Das Jugendamt – Aufgabenabgrenzung zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung 20

Schema zum Kinder und Jugendhilfegesetz 40

Träger der Jugendhilfe im Überblick 65

Überblick über die Behördenzuständigkeiten in der Jugendhilfe in Bayern nach SGB VIII in Verbindung mit AGSG 66

Notizen

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.

BAYERN | DIREKT

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Marstraße 46, 80335 München
Telefon: 089 1261-04 (Vermittlung), Fax: 089 1261-2280
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de, Internet: www.blja.bayern.de
Verantwortlich: Hans Reinfelder
Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn
Texte und Redaktion: Marion Dollmann, Marie Hesse, Claudia Flynn, Hans Reinfelder
5. neu überarbeitete Auflage, München 2020

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.blja.bayern.de

FSC www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C011558

Klimaneutral
Druckprodukt
ClimatePartner.com/53323-2008-1006